



Die Wohnsitzregelung gem. § 12a AufenthG **Aktuelle Problemanzeigen und Handlungsbedarf**

Auswertung der Umfrage des Paritätischen Gesamtverbands
zu Praxiserfahrungen mit der Wohnsitzregelung gem. § 12a
AufenthG im Oktober-September 2021

April 2022

Vorbemerkung

Die Durchführung unserer bundesweiten Umfrage zu Praxiserfahrungen mit der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG sowie die nun vorliegende Auswertung ist zeitlich weit vor dem Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine entstanden. Vor dem aktuellen Hintergrund der Aufnahme von geflüchteten Menschen aus der Ukraine sowie der Frage nach einer bundesweiten Verteilung und Einführung von Wohnsitzauflagen, hoffen wir dennoch, hilfreiche Anregungen mit unseren Ergebnissen geben zu können.

Susann Thiel
Der Paritätische Gesamtverband

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
I. Einleitung	4
1. Zum Hintergrund der Einführung der Wohnsitzregelung.....	4
2. Anlass und Ziel der Umfrage	4
3. Allgemeine Angaben zu den Beteiligten der Umfrage	5
II. Zentrale Ergebnisse der Umfrage	8
III. Die Ergebnisse im Einzelnen	11
1. Wohnungssuche und Wohnraumversorgung.....	12
a) Wohnsitzauflagen erschweren die Inanspruchnahme angemessenen Wohnraums	12
b) Wohnsitzauflagen führen zu einem längeren Verbleib in Gemeinschaftsunterkünften.....	15
c) Lange Bearbeitungszeiten der Behörden erschweren den Abschluss eines Mietvertrages.....	16
2. Zugang zu Arbeit/ Ausbildung.....	18
a) Die Wohnsitzregelung kann die Arbeits-/ Ausbildungsplatzsuche erschweren	18
b) Die Anforderungen an die Aufhebung einer Wohnsitzauflage zum Zwecke der Arbeits-/ Ausbildungsplatzaufnahme sind teilweise zu hoch	19
3. Berücksichtigung spezifischer Bedarfe	23
a) Die Wohnsitzregelung erschwert die gegenseitige familiäre Unterstützung	24
b) Weitere spezifische Bedarfe werden durch die Wohnsitzregelung nicht hinreichend berücksichtigt	25
4. Gewaltschutz	28
a) Das Nachweiserfordernis erschwert die Genehmigung von Härtefallanträgen in Gewaltschutzfällen.....	30
b) Die Glaubwürdigkeit von Betroffenen wird teilweise angezweifelt	34
c) Der Zugang zu Frauen-/Schutzhäusern wird durch die Wohnsitzregelung erschwert.....	34
d) Auswirkungen der behördlichen Verfahren und Entscheidungen auf die Betroffenen.....	36
IV. Fazit und Forderungen des Paritätischen	39
Anlage: § 12a AufenthG	42

I. Einleitung

1. Zum Hintergrund der Einführung der Wohnsitzregelung

Die Wohnsitzregelung gem. § 12a AufenthG wurde am 06. August 2016 als Teil des Integrationsgesetzes zunächst für drei Jahre im Aufenthaltsgesetz eingeführt. Im Juli 2019 wurde sie schließlich entfristet und mit geringfügigen Änderungen dauerhaft im Gesetz verankert. Die Wohnsitzregelung verpflichtet anerkannte Flüchtlinge und sonstige Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln, ihren Wohnsitz für den Zeitraum von drei Jahren in dem Bundesland zu nehmen, in das sie zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden sind. Darüber hinaus können die Bundesländer zusätzlich eigene, ortsbezogene Wohnsitzauflagen erteilen oder die Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort verbieten. Unter bestimmten Voraussetzungen muss von der Wohnsitzverpflichtung abgesehen werden bzw. muss sie aufgehoben werden, u.a. bei Bestehen bzw. Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, Ausbildung, Studium, Zusammenführung der Kernfamilie. Darüber hinaus sollen Härtefallregelungen die Situation besonders schutzbedürftiger Personen berücksichtigen.

Laut Gesetzesbegründung¹ bezweckte die Bundesregierung mit der Wohnsitzregelung die nachhaltige Integration der Betroffenen in die Lebensverhältnisse Deutschlands, insbesondere im Hinblick auf den Erwerb der deutschen Sprache, Integrationsmöglichkeiten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und die Versorgung mit angemessenem Wohnraum. Sie soll eine bessere Planbarkeit von Integrationsangeboten für Länder und Kommunen geben. Soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung soll dadurch vermieden werden.

Von Beginn an hat die Wohnsitzregelung zu Diskussionen darüber geführt, ob diese tatsächlich eine Chance für die nachhaltige Integration oder eher eine unzumutbare Einschränkung der Freizügigkeit darstellt. Der Paritätische hat seit Einführung der Regelung seine Bedenken in Stellungnahmen² veröffentlicht. Insbesondere hat der Verband auf die Problematiken hingewiesen, die im Zusammenhang mit der Wohnraumversorgung, der Integration in den Arbeitsmarkt, dem familiären Zusammenleben, dem Bestehen besonderer Bedarfe sowie dem Schutz vor Gewalt entstehen können.

2. Anlass und Ziel der Umfrage

Seit nunmehr fünf Jahren ist die Wohnsitzregelung im § 12a AufenthG gesetzlich verankert. Aufgrund bestehender Rückmeldungen seiner Mitgliedsorganisationen zu Problemanzeigen im Umgang mit der Wohnsitzregelung sowie Auswirkungen auf

¹ Bundestag (2016): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Entwurf eines Integrationsgesetzes. Drucksache 18/8615.

² Siehe [„Aktualisierte Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Integrationsgesetzes“](#) (2016), [„Aktualisierte Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Entfristung des Integrationsgesetzes“](#) (2019) und [„Aktuelle Problemanzeigen im Zusammenhang mit der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG und dem Schutz vor Gewalt“](#) (2019).

Betroffene hat der Verband entschieden, diese Praxiserfahrungen im Rahmen einer bundesweiten Umfrage zu systematisieren und für politische Entscheidungsträger*innen sichtbar(er) zu machen. Die Online-Umfrage wurde im September / Oktober 2021 bei Paritätischen Mitgliedsorganisationen sowie bei Mitarbeiter*innen anderer Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und Beratungsstellen durchgeführt.³

Insbesondere weil bis dato keine Evaluation von der Bundesregierung vorgelegt wurde, sieht der Verband es als notwendig an, die Praxiserfahrungen seiner Mitgliedsorganisationen sowie anderer Beratungsstellen und Verbandsstrukturen hiermit weiter zu geben. Nun ist die Durchführung einer Evaluation im Auftrag der Bundesregierung bis Ende 2022⁴ geplant. Das Forschungszentrum des BAMF begleitet dieses Vorhaben und hat ein Konsortium aus der Forschungs- und Beratungsgesellschaft empirica AG sowie der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit der Durchführung der Evaluation beauftragt. Der Paritätische hofft, mit den vorliegenden Ergebnissen hierfür relevante Informationen und Anregungen geben zu können. Darüber hinaus steht der Verband mit seiner Expertise hierzu auch für einen fachlichen Austausch zur Verfügung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der durchgeführten Umfrage nicht beabsichtigt wurde, repräsentative Ergebnisse darzustellen. Mit der Umfrage sollten explizit aktuell bestehende Probleme im Umgang mit der Wohnsitzregelung eruiert werden. Betroffene, für die durch die Wohnsitzregelung keinerlei Nachteile entstehen, sind damit nicht hinreichend berücksichtigt. Andererseits kann der Umfang der möglichen (weiteren) Probleme mit der Wohnsitzregelung nicht in seiner Gänze und Detailliertheit in der Umfrage abgebildet werden. Mit den Ergebnissen möchte der Verband dennoch aufzeigen, welche aktuellen Problemlagen im Umgang mit der Wohnsitzregelung nach Ansicht von Beratungsstellen bundesweit bestehen und in welcher Hinsicht es entsprechend Handlungsbedarf gibt.

3. Allgemeine Angaben zu den Beteiligten der Umfrage

Die anonymisierte Umfrage wurde mit Hilfe eines Online-Fragebogens im September / Oktober 2021 durchgeführt. Die Umfrage enthielt sowohl allgemeine Fragen zur Beratung in Bezug auf die Wohnsitzregelung als auch Fragen zu den einzelnen Themenbereichen Wohnen, Arbeits-/ Ausbildungssuche, spezifische Bedarfe und Gewaltschutz.

Die Angaben der an der Umfrage Beteiligten beziehen sich auf **Praxiserfahrungen der letzten zwei Jahre** zum Zeitpunkt der Umfrage, entsprechend also auf einen Zeitraum von ca. **September 2019 bis September 2021**. Sie schließen damit die

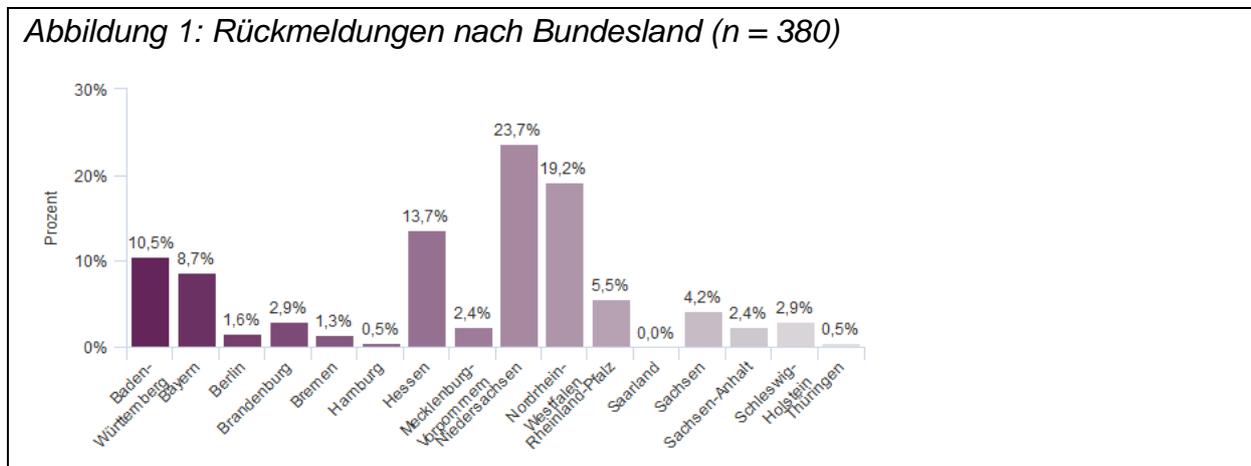
³ An dieser Stelle sei ein ganz herzlicher Dank an alle Teilnehmer*innen der Umfrage ausgesprochen, die sich Zeit genommen und durch viele ergänzende Hinweise sehr wertvolle Einblicke in ihre Praxis gewährt haben. Ein ebenso herzlicher Dank geht an die Kolleg*innen des Fachausschusses Migration der BAGFW. Durch die Weiterleitung der Umfrage in ihre verbandlichen Strukturen haben sie die erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens maßgeblich unterstützt.

⁴ Siehe <https://www.bamf.de/SharedDocs/ProjekteReportagen/DE/Forschung/Integration/evaluation-wohnsitzregelung.html>.

besonderen Umstände, die sich aus der Covid-19-Pandemie ergeben haben, mit ein und müssen bei der Auswertung berücksichtigt werden.

Insgesamt haben **380 Personen an der Umfrage teilgenommen**. Es gab Rückmeldungen aus **15 Bundesländern**, aus dem Saarland gab es keine Beteiligung (*siehe Abbildung 1*). Die meisten Rückmeldungen kamen aus **Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern**. Dies lässt sich damit erklären, dass u.a. diese Bundesländer teilweise von der Möglichkeit zusätzlicher regionaler Wohnsitzauflagen Gebrauch machen und entsprechende landesrechtliche Regelungen, Rechtsverordnungen oder sonstige Vorschriften und Empfehlungen erlassen haben.⁵ Sie schreiben anerkannten Geflüchteten vor, in welcher Region oder Kommune sie innerhalb des Bundeslandes wohnen müssen oder sogar, in welcher sie nicht wohnen dürfen. In diesen Bundesländern gibt es demnach einen erhöhten Beratungsbedarf.

Abbildung 1: Rückmeldungen nach Bundesland (n = 380)

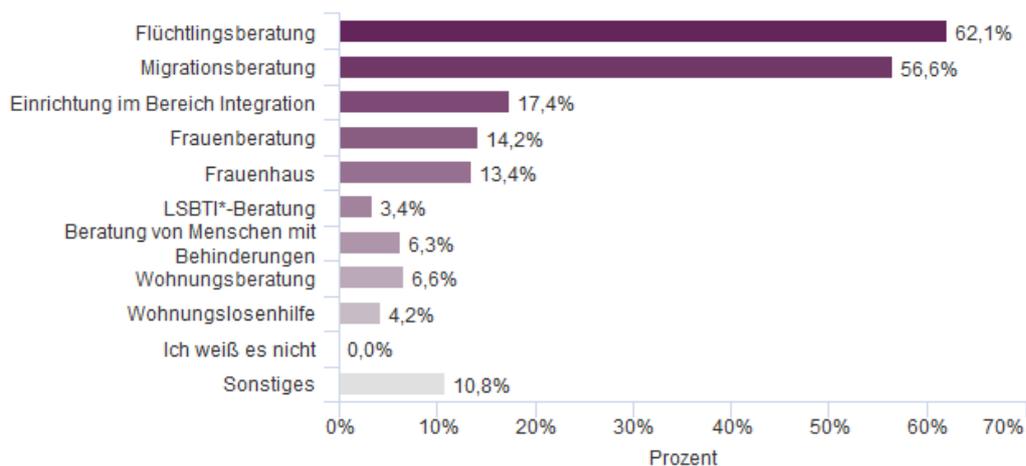


In der Umfrage wurden auch der Wohnort bzw. die Kommune abgefragt. Hierbei lässt sich insgesamt eine große Breite an Kommunen bundesweit feststellen. Die meisten Rückmeldungen kamen aus Frankfurt am Main, Hannover und Stuttgart.

Unter den Teilnehmenden sind insbesondere Vertreter*innen aus der **Flüchtlingsberatung, der Migrationsberatung, aus Einrichtungen in dem Bereich Integration, der Frauenberatung und aus Frauenhäusern**. Weiterhin finden sich Rückmeldungen aus der Beratung von LSBTI*, Menschen mit Behinderungen sowie der Wohnungsberatung und Wohnungslosenhilfe (*siehe Abbildung 2*). Zu beachten für die Auswertung der Ergebnisse ist diesbezüglich, dass durch die Teilnahme spezialisierter Fachberatungsstellen bzw. durch eigene Schwerpunkte der Träger, nicht alle Problemanzeigen (etwa bei Vorliegen von Gewalt) auch bei jeder Beratungsstelle vorkommen.

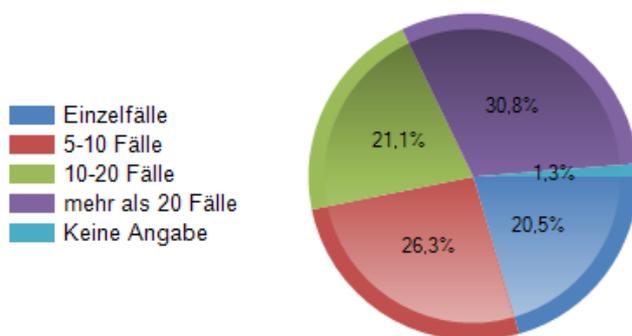
⁵ Auf der Ebene von Landkreisen, Städten oder Gemeinden machen sieben Bundesländer von regionalen Wohnsitzauflagen Gebrauch: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt (Stand Januar 2020). Lediglich Bayern, Nordrhein-Westfalen und das Saarland haben landesrechtliche Regelungen und Verordnungen hierzu erlassen. In den anderen Ländern gelten hingegen ermessenslenkende Vorschriften und Handlungsempfehlungen, s. Lehrian, Melina (2018): Zwei Jahre Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG. Ein Überblick zur Umsetzung der Regelung in den einzelnen Bundesländern. Asylmagazin. Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht, Nr. 12, 416–423.

Abbildung 2: In welchem Bereich sind Sie/ ist Ihr Träger tätig? (n = 380)



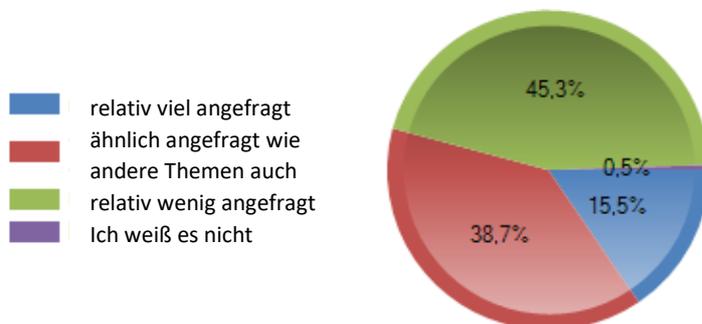
In Bezug auf den **Beratungsumfang** zur Wohnsitzregelung gaben mehr als 50% der an der Umfrage Beteiligten an, mehr als 10 Fälle in den letzten zwei Jahren beraten und begleitet zu haben, wovon ein größerer Teil mehr als 20 Fälle begleitet hat (siehe Abbildung 3: 117 Befragte haben mehr als 20 Fälle begleitet, 80 Befragte haben zwischen 10-20 Fälle begleitet, 100 Befragte haben 5-10 Fälle begleitet und 78 Befragte haben Einzelfälle begleitet). Die Erfahrungen in Bezug auf die Beratung von Betroffenen lassen sich demnach **nicht nur auf Einzelfälle zurückführen**.

Abbildung 3: Wie viele Betroffene haben Sie schätzungsweise in den letzten zwei Jahren zur Wohnsitzregelung beraten oder begleitet? (n = 380)



Der **Beratungsbedarf** explizit zum Thema Wohnsitzregelung wird im Verhältnis zu den sonstigen Themen, die der Träger anbietet, mit mehr als 54% als relativ ähnlich bzw. hoch eingeschätzt (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4: Wir würden gerne wissen, wie es um den Beratungsbedarf zum Thema Wohnsitzregelung im Verhältnis zu Ihren anderen Themen oder Beratungsfällen steht. Das Thema Wohnsitzregelung wurde in den letzten zwei Jahren ... (n = 380)



Die Ergebnisse zum Beratungsumfang als auch zum Beratungsbedarf lassen somit darauf rückschließen, dass das Thema Wohnsitzregelung unter den Betroffenen einen relativ hohen Beratungsbedarf auslöst.

II. Zentrale Ergebnisse der Umfrage

Die Umfrage kann in ihrer Art der Befragung und folglich in den Ergebnissen zwar nicht als repräsentativ gelten. **Die Ergebnisse verdeutlichen dennoch, dass die beschriebenen Probleme, die sich für Betroffene in Bezug auf die Themen Wohnen, Arbeit, spezifische Bedarfe sowie Schutz vor Gewalt ergeben können, bundesweit in nennenswertem Umfang anzutreffen sind. Die spezifischen Bedürfnisse von Betroffenen werden durch die bestehenden Ausnahme- und Härtefallregelungen nicht hinreichend berücksichtigt.**

Es wird deutlich, dass es einen relativ hohen Beratungsbedarf bei Betroffenen gibt und die Arbeit von Beratungsstellen entsprechend von enormer Relevanz für die Durchsetzung von Rechten Geflüchteter ist. Hierbei müssen auch der Pandemieverlauf und die damit einhergehenden Schutz- und Lockdown-Maßnahmen im Befragungszeitraum berücksichtigt werden, die den Zugang zu Beratung sowie ggf. auch insgesamt die Möglichkeit, einen Umzug in Erwägung zu ziehen, erheblich reduziert haben können.

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der Umfrage zusammengefasst dargestellt. In dem nachfolgenden Kapitel sind diese jeweils im Detail beschrieben.

1. Die Wohnsitzregelung erschwert die Versorgung mit angemessenem Wohnraum und kann zu einem längeren Verbleib in Gemeinschaftsunterkünften führen.

Die Einführung regionaler Wohnsitzauflagen wurde u.a. damit begründet, dass sie die Versorgung mit Wohnraum fördern soll. Die Ergebnisse zeigen jedoch bundesweit Fälle auf, bei denen Wohnsitzauflagen die Versorgung mit angemessenem Wohnraum erschweren. **Praxiserfahrungen bestätigen, dass Betroffene aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes an ihrem Zuweisungsort häufig keine Wohnung finden und gleichzeitig adäquate Wohnungsangebote in einer anderen Kommune/ Stadt/ Bundesland wegen der geltenden Wohnsitzregelung nicht für sich beanspruchen können.** Die Situation größerer Familien sowie von Menschen in ländlich geprägten Regionen wird hierbei nicht immer hinreichend berücksichtigt. Darüber hinaus erschweren lange Bearbeitungszeiten der Behörden den Abschluss von Mietverträgen.

Die Wohnsitzregelung führt de facto sogar häufig dazu, dass Betroffene länger in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. kommunalen Gemeinschaftsunterkünften verbleiben müssen, weil sie mangels verfügbaren Wohnraums keine angemessene Wohnung finden. Sie bleiben sogar selbst dann wohnungslos, wenn sie die Möglichkeit hätten, eine private Wohnung an einem anderen Ort anzumieten. Dies betrifft insbesondere alleinlebende Männer, Familien, alleinerziehende sowie alleinlebende Frauen. Dabei ist hinlänglich bekannt, dass langfristige Aufenthalte in Sammelunterkünften höchst belastend für die dort lebenden Menschen sind und aufgrund der isolierenden Wirkung eine Integration vor Ort erschwert wird.

2. Die Wohnsitzregelung kann die Arbeits-/ Ausbildungsplatzsuche erschweren. Zudem sind die Anforderungen an die Aufhebung einer Wohnsitzauflage teilweise zu hoch und erschweren eine Arbeits-/ Ausbildungsplatzaufnahme.

Die Ergebnisse der Umfrage weisen darauf hin, dass von der Wohnsitzregelung Betroffene oftmals Schwierigkeiten haben, einen für sie angemessenen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz an ihrem Zuweisungsort zu finden. Insbesondere in strukturschwachen und ländlich geprägten Regionen ist die Suche nach Ausbildung und Arbeit erschwert. Nach etlichen Monaten und teilweise Jahren im Asylverfahren, können nun weitere drei Jahre ohne Aussicht auf Arbeit und Selbständigkeit wesentliche Barrieren für den Integrationsprozess darstellen.

Darüber hinaus ist eine mögliche Aufhebung der Wohnsitzauflage zum Zwecke einer Arbeits-/ Ausbildungsplatzaufnahme teilweise mit zu hohen Anforderungen verbunden. Menschen, die einen Ausbildungs-/ Arbeitsplatz an einem anderen als den ihnen zugewiesenen Ort finden, können diesen Anforderungen nicht gerecht werden. So z.B., wenn ein Antrag von den Behörden deswegen abgelehnt wird, weil der Arbeitsvertrag befristet ist und sich auf eine Probezeit beläuft, weil eingeforderte Gehaltsnachweise nicht erbracht werden können oder auch, weil lange Fahrtzeiten zur neuen Arbeitsstelle zugemutet werden. Die Begründungen verweisen auf teilweise uneinheitliche und intransparente Maßstäbe; individuelle Einzelfallprüfungen und besondere individuelle Bedarfe kommen dabei zu kurz.

3. Die Wohnsitzregelung erschwert die gegenseitige familiäre Unterstützung. Spezifische Bedarfe werden bei Aufhebungsanträgen nicht hinreichend berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Umfrage veranschaulichen, dass spezifische Bedarfe nach Unterstützung von Familienangehörigen, Freund*innen oder der Community nicht hinreichend in Aufhebungsverfahren berücksichtigt werden. Dem Wunsch nach einem Zusammenleben mit den eigenen volljährigen Kindern, Geschwistern, Großeltern oder anderen Verwandten sowie unverheirateten Beziehungspartner*innen wird in der Regel nicht stattgegeben, sofern kein Arbeitsverhältnis am neuen Zuzugsort vorliegt. Anträge werden abgelehnt, auch wenn Betroffene dringend auf deren Unterstützung angewiesen sind, wie bspw. alleinerziehende Personen. Insbesondere psychische Erkrankungen, die Pflege von Verwandten, altersbedingte Unterstützungsbedarfe, behinderungsspezifische Bedarfe sowie Unterstützungsbedarfe von LSBTI* finden keine bzw. kaum Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Umverteilung oder Aufhebung von Wohnsitzauflagen. Die Ablehnung solcher Anträge kann entsprechend gravierende Auswirkungen auf die betroffenen Personen haben.

4. Die Härtefallregelung für Gewaltschutzfälle ist unzureichend. Der Antragsprozess zur Aufhebung von Wohnsitzauflagen führt in der Praxis häufig zu Komplikationen und steht dem Gewaltschutz entgegen.

Im Bereich der Härtefallregelung in Gewaltschutzfällen hat sich in der vergangenen Zeit einiges verbessert. Teilweise sorgen Ländererlasse oder auch ein Rundschreiben des BMI und BMFSFJ⁶ für eine klarere und sensiblere Handhabung der Behörden im Umgang mit der Wohnsitzregelung. Dennoch muss aufgrund der Ergebnisse (erneut) deutlich gemacht werden, dass die Härtefallregelung keinen hinreichenden schnellen und effektiven Schutz für Betroffene bietet.

Dies liegt insbesondere daran, dass die Anforderungen an die Nachweiserbringung seitens der Behörden noch immer teilweise überhöht sind und die Gefahreinschätzung und Glaubwürdigkeit von Betroffenen häufig nicht ernst genug genommen wird. Die Genehmigung von Härtefällen wird dadurch erschwert. Zudem ist eine bundesweit uneinheitliche Praxis der Länder und Kommunen, teilweise auch innerhalb der Ausländerbehörden selbst, diesbezüglich festzustellen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Anforderungen an die Geeignetheit eines zu erbringenden Nachweises sehr stark von dem*der jeweiligen Sachbearbeiter*in der Behörde abhängt – und damit für Betroffene keine Sicherheit besteht, sondern eher vom Zufall abhängt, wie über den Härtefallantrag entschieden wird. Darüber hinaus hängt die Entscheidung auch maßgeblich von dem Engagement, Mut, der Zeit und Kraft der Betroffenen und deren Unterstützer*innen ab.

Weitere Probleme ergeben sich v.a. auch beim Zugang zu Frauen-/Schutzhäusern. Wohnsitzauflagen stellen eine erhebliche Aufnahmehürde dar, denn die Abwicklung der Kostenerstattung bei Umverteilungsanträgen ist oftmals mit Unsicherheiten bzgl. einer Genehmigung und einem erheblichen Aufwand für die Frauen-/ Schutzhäuser

⁶ Gemeinsames Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen vom 14.02.2020 <https://www.asyl.net/rsdb/M28103/>.

verbunden. Zudem fehlt häufig eine Perspektive nach dem Aufenthalt in einem Frauen-/ Schutzhaus.

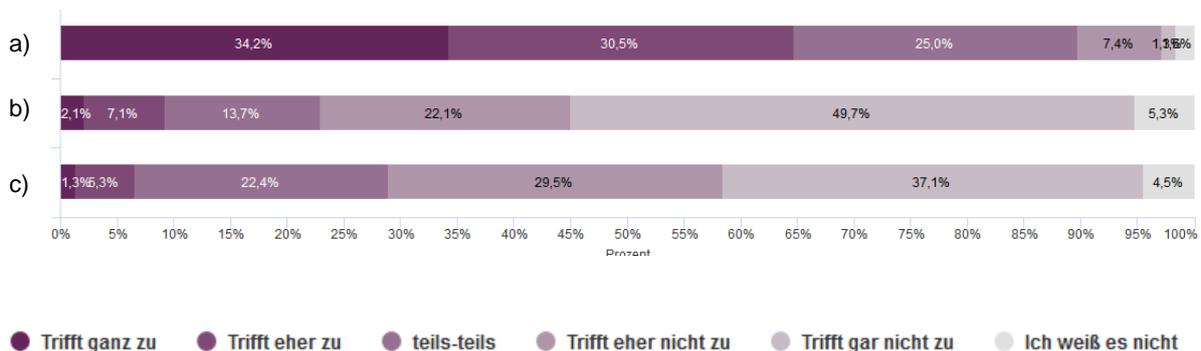
Die behördlichen Verfahren und die Entscheidungen können gravierende Folgen für Betroffene von Gewalt haben. Die Abgabe von persönlichen Stellungnahmen gegenüber Behörden und Institutionen, die unsichere Perspektive und Angst, können negative Auswirkungen auf die (psychische) Gesundheit der Betroffenen haben. Im Falle einer Ablehnung von Härtefallanträgen verbleibt die betroffene Person häufig in einer Gewaltsituation bzw. -beziehung, sie ist somit weiterhin gefährdet. Wird der Härtefallantrag dem Täter bekannt, steigt die Gefährdung weiter an. Flüchtet die betroffene Person dennoch an einen anderen als ihr zugewiesenen Ort, muss sie mit Ausfällen von Sozialleistungen rechnen.

Die Wohnsitzregelung als Integrationshindernis

Insgesamt bestätigen die Ergebnisse die Sorgen des Paritätischen, dass die **Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG ein Integrationshindernis für Betroffene darstellt**. So bejahen rund 65% der Befragten die Aussage, dass die Wohnsitzregelung das Ankommen der Betroffenen erschwere und häufig desintegrativ wirke (a). Fast 67% der Befragten sind der Ansicht, dass sich die Wohnsitzregelung nicht positiv auf den Integrationsprozess auswirke (c) (siehe Abbildung 5).

Abbildung 5: Allgemeine Einschätzungen zur Wirkungsweise der Wohnsitzregelung (n = 380)

- a) Die Wohnsitzregelung erschwert das Ankommen der Betroffenen und wirkt häufig desintegrativ.
- b) Die Wohnsitzregelung erleichtert es, die Betroffenen mit angemessenem Wohnraum zu versorgen.
- c) Die Wohnsitzregelung wirkt sich positiv auf den Integrationsprozess aus.



III. Die Ergebnisse im Einzelnen

Im Folgenden werden die Umfrageergebnisse zu den Praxiserfahrungen mit der Wohnsitzregelung sowie entsprechende Problemanzeigen aufgezeigt, die im Zusammenhang mit der Wohnungssuche und Wohnraumversorgung, der Arbeits-/ Ausbildungsplatzsuche sowie mit dem Bestehen spezifischer Bedarfe und dem Schutz vor Gewalt entstehen können.

1. Wohnungssuche und Wohnraumversorgung

a) Wohnsitzauflagen erschweren die Inanspruchnahme angemessenen Wohnraums

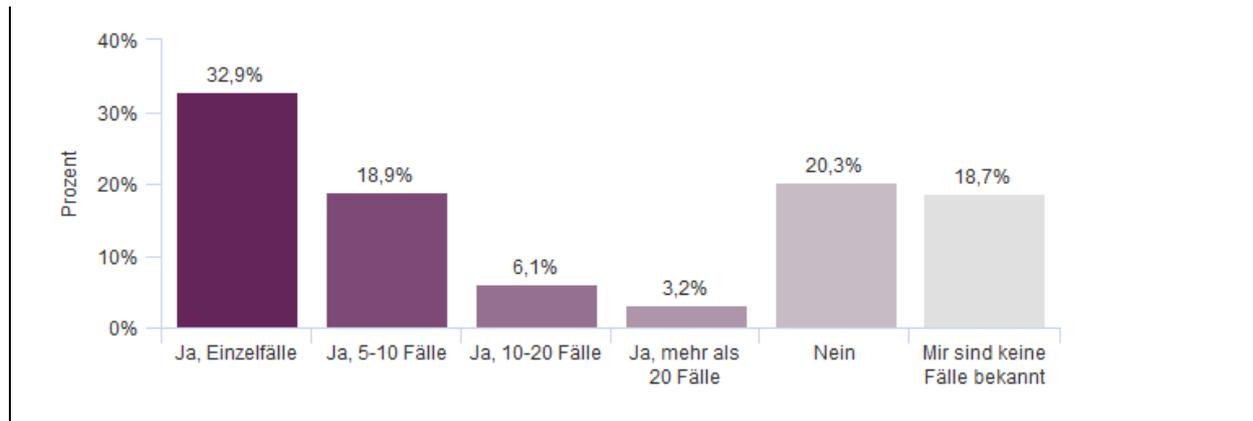
Wohnsitzauflagen schränken die Betroffenen in der Wahl ihres Wohnsitzes erheblich ein. Geflüchtete können dazu verpflichtet werden, in einem bestimmten Bundesland, Landkreis oder auch in einer bestimmten Stadt zu wohnen. Unter gewissen Voraussetzungen muss von der Wohnsitzverpflichtung abgesehen werden bzw. muss diese aufgehoben werden. Dies ist dann der Fall, wenn bspw. eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine Ausbildung oder ein Studium bestehen bzw. aufgenommen werden.

In der Regel wird eine Wohnverpflichtung jedoch nicht aufgehoben, wenn Betroffene allein aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes an dem ihnen zugewiesenen Wohnort keine adäquate Wohnung finden, jedoch in einer anderen Kommune einen für sie passenden Wohnraum beanspruchen könnten. In NRW wird bspw. lediglich darauf verwiesen, dass im Rahmen des Aufhebungs- und Änderungsverfahrens die Wohnsitzzuweisung im Einzelfall antragsgemäß geändert werden könne, wenn der Verbleib in der Zuweisungskommune eine unzumutbare Härte darstellt. Demnach sei grundsätzlich auch ein Umzug von einer übererfüllten in eine untererfüllte Kommune möglich.⁷

In der Praxis zeigt sich, dass es **relativ viele Menschen gibt, die aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes an ihrem Zuweisungsort keine Wohnung finden können und gleichzeitig adäquate Wohnungsangebote in einer anderen Kommune/Stadt/Bundesland wegen der geltenden Wohnsitzregelung nicht für sich beanspruchen können**. Dies zeigen die Ergebnisse der Umfrage. **Mehr als 60%** der Befragten kennen solche Fälle (*siehe Abbildung 6*). **Wohnsitzauflagen schränken somit die Wohnungssuche ein und erschweren häufig die Versorgung mit angemessenem Wohnraum** (dieser Meinung sind ca. 72% der Befragten, *siehe oben Abbildung 5, b*). Beachtet werden muss hierbei, dass ein Großteil der betroffenen Geflüchteten vermutlich erst gar nicht versucht umzuziehen bzw. eine Beratung aufzusuchen, weil bekannt ist, dass dies unter den aktuellen Umständen (noch) nicht möglich ist.

Abbildung 6: Hatten oder haben Sie Fälle, bei denen Betroffene, die aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes an ihrem Zuweisungsort keine Wohnung finden können, jedoch in einer anderen Kommune/Stadt/Bundesland eine Wohnung gefunden haben, diese Wohnung wegen der fehlenden Genehmigung seitens der Behörde aber nicht beziehen konnten/durften? (n = 380)

⁷ Vgl. [Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen \(2019\): Bericht zur Evaluierung der Wohnsitzregelung für anerkannte Schutzberechtigte in Nordrhein-Westfalen, S. 37.](#)



Fraglich ist, inwiefern hierbei tatsächlich auch mögliche unzumutbare Härtefälle geprüft werden. Den Hinweisen der Befragten zufolge, wird die **Situation größerer Familien sowie von Menschen in ländlich geprägten Regionen nicht immer hinreichend berücksichtigt**. Die folgenden Kommentare⁸ verdeutlichen dies:

Die besonderen Bedarfe von Kindern und Großfamilien werden nicht ausreichend berücksichtigt. Wir berieten z.B. eine Großfamilie in der Gemeinschaftsunterkunft, die in einem Zimmer gelebt hat. Die Kinder hatten nie Privatsphäre, waren stets auffällig, die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft war nicht im Sinne des Kindeswohls. Trotzdem durfte die Familie nicht in eine selbst gefundene, bezahlbare Wohnung umziehen aufgrund der Wohnsitzauflage.

In einem Fall einer mehrköpfigen Familie im Flüchtlingsheim hat das Jugendamt bestätigt, dass eine Unterbringung in einer Wohnung für die Kinder sinnvoll und wichtig wäre. Trotzdem wurden die Streichung der Auflage bzw. der Umzug abgelehnt.

Oft gibt es keine angemessenen Wohnungen für große Familien. Ein Ehepaar mit vier schulpflichtigen Kindern musste z.B. vier Monate lang in einer Drei-Raum-Wohnung leben, ein Ehepaar mit zwei schulpflichtigen Kindern war über ein Jahr lang in einer Zwei-Raum-Wohnung. Für beide Familien wurden Wohnungsvorschläge gebracht, die preislich und räumlich angemessen gewesen wären, was jedoch von der zuständigen Behörde abgelehnt und trotz Aufforderung nicht begründet wurde.

*Personen mit Wohnsitzauflage im ländlichen Raum werden nicht wirklich integriert. Sie haben häufig schlechte Bus- und Bahnanbindungen, um in Sprachkurse bzw. zur Arbeit zu kommen. Tätigkeiten im Schichtdienst können daher beispielsweise überhaupt nicht übernommen werden. In der Folge entwickeln einige von ihnen ein depressives Verhalten. Die zugewiesenen Menschen streben in die "große" Stadt nach Y und finden dort auch eher eine Wohnung als im Bereich der teilweisen unter 20.000 Einwohner*innen großen*

⁸ Bei den folgenden sowie im gesamten Papier eingefügten kursiven Kommentaren handelt es sich um Anmerkungen, die von Befragten der Umfrage hinzugefügt wurden. Die Anmerkungen wurden teilweise geringfügig sprachlich angepasst und ggf. anonymisiert, es handelt sich somit z.T. nicht immer vollständig um eine wortgenaue Zitierung.

Flächenkommunen im Kreisgebiet. Sofern keine Arbeitsstelle einen Umzug ermöglicht, wird mit Hinweis auf die Wohnsitzregelung abgewiesen.

Der im Folgenden geschilderte Beispielfall einer Beratungsstelle verdeutlicht drastisch, welche Folgen das Bestehen einer Wohnsitzverpflichtung trotz Arbeit und Wohnungsangebot an einem anderen Ort bedeuten kann:

Ein Mann hatte eine Vollzeitarbeit in einem Dachdeckerbetrieb in Y. Sein Arbeitgeber hat ihm dort eine kostengünstige Wohnung vermittelt, die er aber aufgrund fehlender Genehmigung nicht beziehen durfte. Er pendelte jeden Tag um fünf Uhr früh mit dem Zug von X nach Y. Obwohl er den ersten Zug genommen hatte, kam er jeden Tag ca. 30 Minuten zu spät zur Arbeit, was den Arbeitsablauf in der Firma negativ beeinträchtigte. Trotzdem zeigte sein Chef mehrere Monate Verständnis für diese Situation. Eine Umzugsgenehmigung wurde mehrfach von der zuständigen Behörde abgelehnt. Es wurden (von Seiten der unterstützenden Beratungsstelle) ausführliche Briefe geschrieben und freundliche Gespräche mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen geführt. Leider wurden mit Hinweis auf die Rechtslage alle Anträge abgelehnt. Der Wohnungsmarkt in X ist angespannt, der Wohnungsmarkt in Y ist relativ entspannt, der Klient wäre durch einen Umzug dauerhaft aus dem Sozialleistungssystem raus gewesen, hätte sein Geld selbst verdient und damit seine eigene Privatwohnung gezahlt. Durch den Umzug in das kleine Dorf Y hätte er sogar zur Entspannung des Wohnungsmarktes in X beigetragen. Leider verlor er dann wegen der täglichen Verspätung seine Arbeit in Y, beantragte wieder Sozialleistungen und wohnte dann weiterhin in der Asylbewerbergemeinschaftsunterkunft in X. Unglaublich. Mich hat dieser Fall von struktureller Desintegration fassungslos und sehr wütend gemacht.⁹

In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass die Wohnungssuche für viele geflüchtete Menschen sowie für Menschen, die Arbeitslosengeld II beziehen, an sich mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Vielfach verweisen die Befragten der Umfrage auf die **Diskriminierung am Wohnungsmarkt**.¹⁰ Vielerorts gebe es zu wenige Wohnungen, die von der Größe her zu den Bedarfen passen und die zudem auch den Kriterien des Jobcenters entsprechen. Viele Vermietende haben große Bedenken bei der Vermietung an Geflüchtete und Migrant*innen, so dass selbst das theoretische Vorhandensein von Wohnraum häufig leider nicht bedeutet, dass diese Personengruppen auch Zugang dazu erhalten. Insbesondere privat vermietete Wohnungen seien zudem oftmals überteuert und in einem schlechten Zustand.

⁹ Die Verweigerung der Streichung der Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG laut diesem Fall zeigt eine eindeutig rechtswidrige Praxis auf. Denn durch die Vollzeitarbeit war die Voraussetzung für einen Rechtsanspruch auf Streichung wohl eindeutig erfüllt.

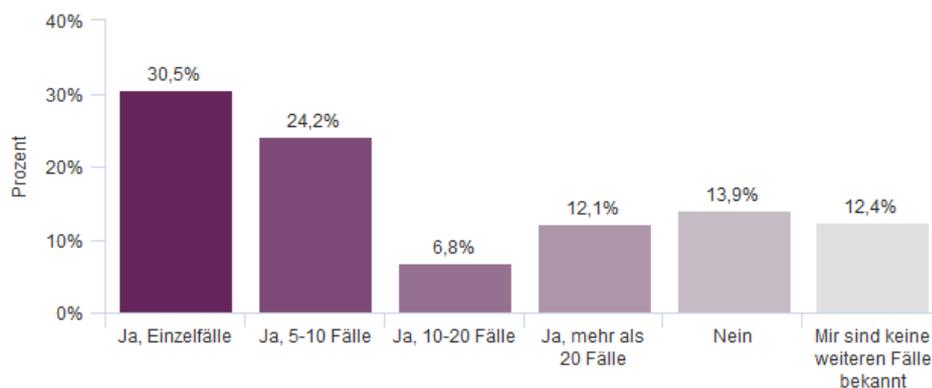
¹⁰ Siehe auch [Antidiskriminierungsstelle des Bundes \(2020\): Rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage.](#)

b) Wohnsitzauflagen führen zu einem längeren Verbleib in Gemeinschaftsunterkünften

Darüber hinaus verdeutlichen die Ergebnisse der Umfrage, dass die **Wohnsitzregelung de facto häufig dazu führt, dass Betroffene in kommunalen Unterkünften, mitunter auch in Erstaufnahmeeinrichtungen verharren müssen. Dies müssen sie selbst dann, wenn sie die Möglichkeit hätten, eine private Wohnung an einem anderen Ort anzumieten.** Auch die Ergebnisse aus einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) bestätigen diesen Umstand.¹¹ Demnach verringern regionale Wohnsitzauflagen die Wahrscheinlichkeit, in einer privaten Unterkunft statt in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

In der vorliegenden Umfrage gaben ca. 74% der Befragten an, dass ihnen Fälle bekannt seien, in denen die Wohnsitzregelung insbesondere bei Wohnraummangel dazu geführt hat, dass Menschen noch länger in der Gemeinschaftsunterkunft verbleiben müssen (siehe Abbildung 7).

Abbildung 7: Hatten oder haben Sie Fälle, bei denen die Wohnsitzregelung insbesondere bei Wohnraummangel dazu führt/geführt hat, dass die Betroffenen noch länger in der Gemeinschaftsunterkunft (ggf. auch Landeseinrichtung) verbleiben müssen? (n= 380)



Unter den Betroffenen sind nach Angaben der Befragten vor allem **alleinlebende Männer (59%), Familien (52%), alleinerziehende Frauen (41%) bzw. alleinlebende Frauen (28%)** (Ergebnisse der Antworten auf die Frage „Bitte benennen Sie die Gruppe der Betroffenen, die Ihrer Erfahrung nach am häufigsten von der Wohnsitzregelung im Zusammenhang mit dem Verbleib in der Gemeinschaftsunterkunft betroffen ist.“, hier nicht extra abgebildet).

Der **unnötig lange Verbleib in Sammelunterkünften** ist unter dem Aspekt von **besonderen Schutzbedarfen**, insbesondere von Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern – zudem noch unter Pandemiebedingungen – nicht hinnehmbar. Hinlänglich bekannt sind die Bedingungen, unter denen viele Menschen in Sammelunterkünften leben müssen.¹²

¹¹ Vgl. [Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung \(IAB\) Bericht 03/2020 „Wohnsitzauflagen reduzieren die Chancen auf Arbeitsmarktintegration“](#).

¹² Vgl. u.a. [Pro Asyl et al. \(2021\): Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf Geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland. Schattenbericht für GREVIO](#); [Pro Asyl \(2021\): „Bedeutet unser Leben nichts?“](#).

Darüber hinaus sind Schwierigkeiten der **Wohnungssuche in ländlich strukturierten Räumen** sowie auch **Kostenaspekte** zu berücksichtigen. So kommt es vor, dass die Kosten der Unterkunft teilweise bei Weitem die Kosten einer eigenen privaten Wohnung übersteigen können.¹³ Folgende Kommentare sollen diese Problemlagen noch einmal verdeutlichen:

Die zuständige Behörde entgegnete auf die Ablehnung hin, es würde ja auch vor Ort passenden Wohnraum geben. Schließlich könne die betroffene Person ja in Flüchtlings-/ Obdachlosenunterkünften untergebracht werden.

Besonders absurd war, dass die neue Wohnung in der Wunsch-Kommune um ca. 500 Euro billiger gewesen wäre als die Sozialunterkunft am hiesigen Wohnsitz in Kommune X.

Im ländlichen Raum mit sehr kleinen Kommunen ist die Wohnungssuche quasi unmöglich, da kaum Mietraum angeboten wird. Ein Großteil der Ratsuchenden lebt lange Zeit weiter in Flüchtlingsunterkünften.

Sammelunterkünfte werden tendenziell so weit vernachlässigt, dass die Betroffenen zunehmend Druck haben, auf dem privaten Wohnungsmarkt fündig zu werden. Allerdings übersteigt die Nachfrage bei Weitem das Angebot in unserer Umgebung, so dass sie keine Wohnung finden können.

Menschen mit Anerkennung sollen zwar ausziehen, da aber der Landkreis mit einer kreiseigenen Gesellschaft auch Eigentümer der Unterkünfte ist, hält man sich sehr damit zurück, beim Auszug zu unterstützen. Immerhin gibt es pro Platz monatlich ordentlich Geld - bei Leerstand des Platzes würden sie hingegen nichts erhalten.

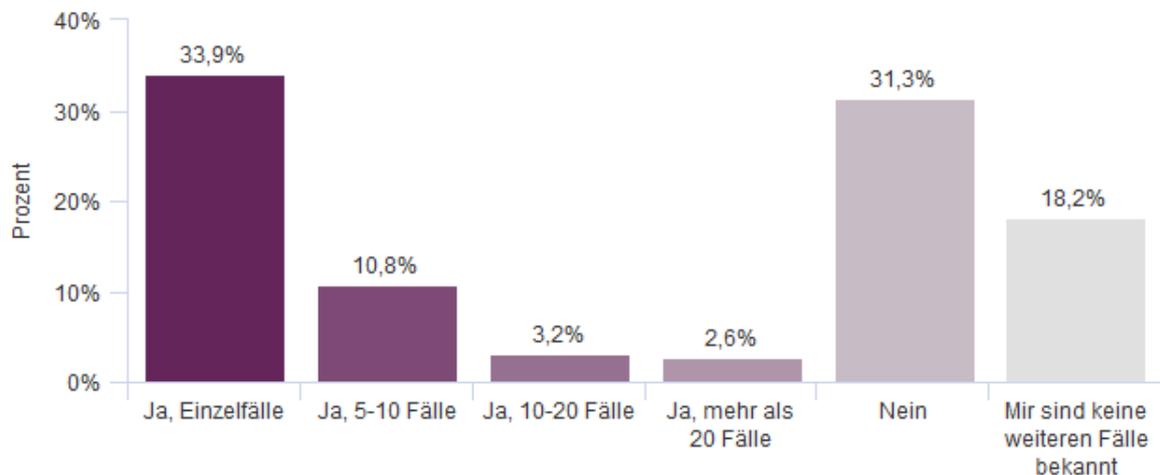
c) Lange Bearbeitungszeiten der Behörden erschweren den Abschluss eines Mietvertrages

Die Inanspruchnahme von angemessenem Wohnraum kann ferner dadurch erschwert werden, dass im Falle eines möglichen Wohnortwechsels (z.B. weil die Voraussetzungen einer sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstelle vorliegen) **der Abschluss eines Mietvertrages daran scheitert, dass die Bearbeitungszeiten zur Aufhebung der Wohnsitzregelung durch die Behörden zu lang sind.** Dies bestätigen **mehr als die Hälfte (50,5%)** der Befragten, wenn auch ein Großteil Einzelfälle betrifft (*siehe Abbildung 8*).

[Erfahrungen von Asylsuchenden in Flüchtlingsunterkünften während der Corona-Pandemie in Deutschland](#); [terre des hommes \(2021\): Kein Ort für Kinder. Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen](#); [Deutsches Komitee für UNICEF e. V. und Deutsches Institut für Menschenrechte \(2020\): Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen](#); [Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BAfF e.V. \(2020\): Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder.](#)

¹³ Siehe <https://www.nds-fluerat.org/38493/aktuelles/tagungsdokumentation-kosten-der-unterbringung-in-fluechtlingsunterkuenfen/>.

Abbildung 8: Hatten oder haben Sie Fälle, bei denen der Abschluss eines Mietvertrages in der anderen Kommune/Stadt/Bundesland aufgrund der langen Bearbeitungszeit der Behörde scheiterte? (n = 380)



Die Verfahren seitens der Behörden würden oftmals zu lange dauern, so dass das Mietangebot von Vermieter*innen bereits anderweitig vergeben wird bzw. werden muss. Darüber hinaus können auch im Rahmen der Verfahren zur Umzugszusicherung durch das Jobcenter Probleme entstehen, die in den folgenden Kommentaren deutlich werden:

*Die Bearbeitungsdauer für die Prüfung eines Mietvertrags dauert häufig bis zu zwei Wochen. So viel Zeit möchten viele Vermieter*innen nicht warten und vermieten die Wohnung an Personen, die den Vertrag schneller unterschreiben. Häufig kann dadurch auch die Frist des Einzugsdatums, beispielsweise zum Anfang des Monats, nicht eingehalten werden, da die Prüfung bis Mitte des Monats andauert.*

*Oft lag das Problem nicht in einer Ablehnung, sondern an der Komplexität und Dauer des Verfahrens. Zuerst gab es einen Grund für einen Umzug, der den Umzug häufig ganz plötzlich sehr dringlich werden lässt (z.B. Arbeit/Ausbildung). Dann mussten eine Wohnung oder Unterkunft gefunden werden, wobei ein Mietvertrag erst nach Genehmigung unterschrieben werden konnte. Oft kam hinzu, dass auch das jeweils für die künftige Mietzahlung zuständige Jobcenter das Mietangebot erst prüfen und diesem zustimmen musste. Teilweise wollten Vermieter*innen das Verfahren nicht abwarten und haben die Wohnungen anderweitig vermietet, während das Antragsverfahren noch lief. Teilweise haben Flüchtlinge den Mietvertrag schon ohne Genehmigung unterschrieben und mussten dann die Miete für zwei Wohnungen aufbringen (wobei noch nicht klar war, ob sie überhaupt umziehen dürfen und ob das Jobcenter die künftige Wohnung bezahlt). Das ist vor allem Menschen passiert, bei denen der Wunsch nach einem Umzug so im Vordergrund stand, dass sie auch offensichtliche Folgen ausgeblendet haben.*

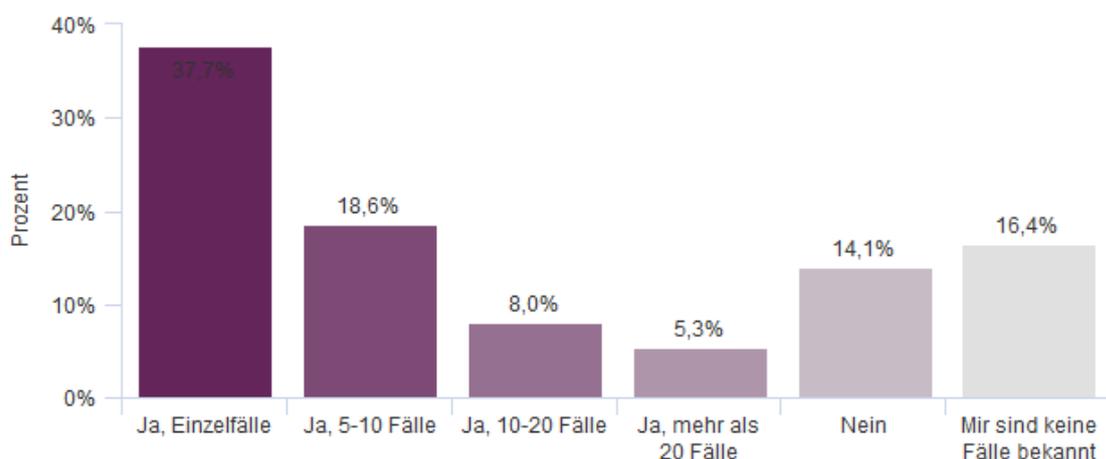
2. Zugang zu Arbeit/ Ausbildung

Das Gesetz bestimmt in § 12a Abs. 1 AufenthG, dass von einer Wohnsitzauflage dann abzusehen ist, wenn die betroffene Person über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden pro Woche und damit mindestens über ein Einkommen von 785 Euro (Stand: 2021) verfügt oder eine Ausbildung oder ein Studium vorweisen kann. Darüber hinaus muss eine bestehende Wohnsitzverpflichtung nach Abs. 5 aufgehoben werden, wenn die o.g. Gründe eintreten. Dies muss auf Antrag geschehen. Eine diesbezügliche mögliche Aufhebung kann jedoch insbesondere für Menschen, die SGB II beziehen bzw. Menschen, die einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz suchen, mit großen Hürden verbunden sein.

a) Die Wohnsitzregelung kann die Arbeits-/ Ausbildungsplatzsuche erschweren

Die Ergebnisse der Umfrage zeigen auf, dass es bundesweit Fälle gibt, in denen **von der Wohnsitzregelung Betroffene Schwierigkeiten hatten bzw. haben, einen für sie angemessenen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden**. Dies bestätigen **rund 70%** der Befragten (siehe Abbildung 9). Dieser Befund wird auch durch die Ergebnisse der Studie des IAB belegt, nachdem Wohnsitzauflagen die Jobsuche für Geflüchtete erschweren und ihre Beschäftigungswahrscheinlichkeit reduzieren.¹⁴

Abbildung 9: Hatten oder haben Sie Fälle, bei denen Betroffene aufgrund der Wohnsitzregelung an ihrem zugewiesenen Wohnort Schwierigkeiten hatten, einen für sie angemessenen Ausbildungs-/Arbeitsplatz zu finden? (n = 377)



Insbesondere in strukturschwachen und ländlich geprägten Regionen ist die Suche nach Ausbildung und Arbeit erschwert. Häufig gibt es keine ausdifferenzierten und adäquaten Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten. Ein

¹⁴ Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) Bericht 03/2020 „Wohnsitzauflagen reduzieren die Chancen auf Arbeitsmarktintegration“, siehe auch <https://www.iab.de/de/informationsservice/presse/presseinformationen/kb0320.aspx>.

mangelhafter ÖPNV kann die für die Arbeitssuche notwendige Mobilität deutlich einschränken. Zwar schränken Wohnsitzzuweisungen nicht die Bewegungsfreiheit der Betroffenen im Bundesgebiet ein. In vorwiegend ländlichen Kommunen jedoch, in denen insbesondere für vulnerable Personen integrationsfördernde Strukturen, Beratung, Unterstützung und Netzwerke fehlen, bleiben große Hürden bestehen, einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden. **Nach etlichen Monaten und teilweise Jahren im Asylverfahren, können nun weitere drei Jahre ohne Aussicht auf Arbeit und Selbständigkeit wesentliche Barrieren für den Integrationsprozess darstellen.**

Die folgenden Kommentare von Befragten aus der Umfrage verdeutlichen diese Problemlage noch einmal:

Wenn es keine Arbeitsmöglichkeiten in der zugewiesenen Kommune gibt, müssen die Menschen in benachbarten Kommunen Ausschau halten. Wenn sie eine Arbeit in der anderen Kommune finden, entsteht jedoch ein neues Problem, wenn sie dort keinen Wohnraum finden. Denn mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in ländlichen Gebieten ist es häufig nicht möglich, die Arbeitsstellen in anderen Kommunen gut zu erreichen.

Bei einer Wohnsitzauflage im ländlichen Raum ist selbst die Teilnahme am Integrationskurs nicht immer möglich! Es gibt weder ausreichend Arbeitsplätze, noch ist der ÖPNV ausreichend ausgebaut. Wer dort lebt, hat keine Chance auf Arbeitsaufnahme.

*Stark machen möchte ich die ungerechte Verteilung auf große und kleine Städte. Ein kleiner Ort wie X mit circa 14.000 Einwohner*innen kann z.B. natürlich nicht so gute Verdienst- und Ausbildungsmöglichkeiten bieten wie z.B. Y. Könnten die Zuweisungen nicht auf gleichgroße Gebiete ausgeweitet werden?*

b) Die Anforderungen an die Aufhebung einer Wohnsitzauflage zum Zwecke der Arbeits-/ Ausbildungsplatzaufnahme sind teilweise zu hoch

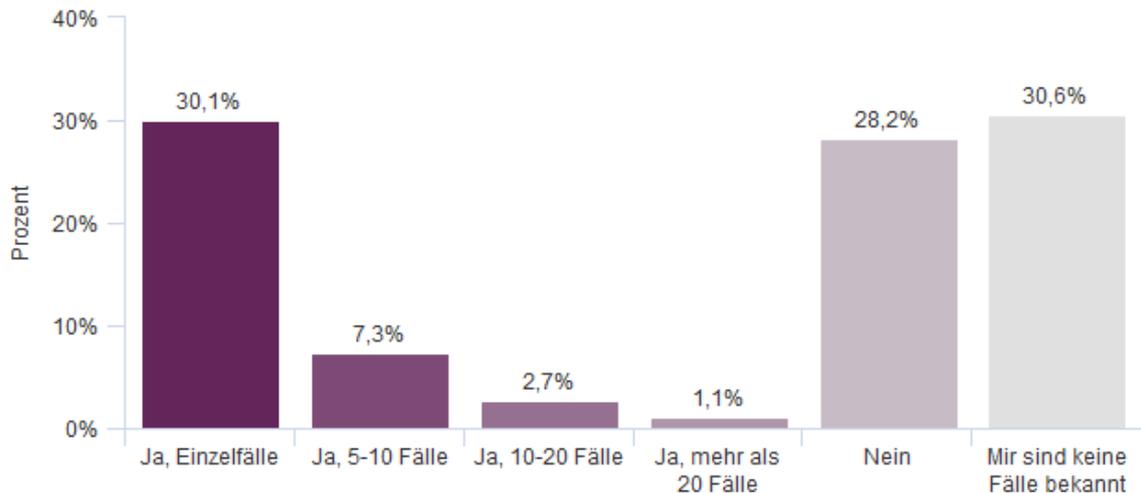
Eine bestehende Wohnsitzauflage muss u.a. im Falle der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden und 785 Euro Einkommen (Stand: 2021) auf Antrag aufgehoben werden. In einer landesweiten Evaluierung der Wohnsitzregelung gibt das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration in NRW dazu an, dass entsprechende Verfahren zur Aufhebung der Wohnsitzauflage in der Regel zügig und ohne Probleme verlaufen würden.¹⁵

Doch in der Praxis machen Betroffene häufig andere Erfahrungen. Sie können den Anforderungen, die an die Aufhebung zum Zwecke der Arbeits-/ Ausbildungsplatzaufnahme gestellt werden, nicht gerecht werden. Rund **41% der Befragten kennen Fälle, in denen die zuständige Behörde einer Aufhebung der**

¹⁵ Vgl. [Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen \(2019\): Bericht zur Evaluierung der Wohnsitzregelung für anerkannte Schutzberechtigte in Nordrhein-Westfalen, S. 34.](#)

Wohnsitzregelung zum Zwecke der Arbeitsaufnahme/Ausbildung nicht zugestimmt hat (siehe Abbildung 10).

Abbildung 10: Hatten oder haben Sie Fälle, bei denen die Behörde eine Aufhebung der Wohnsitzregelung zum Zwecke der Arbeitsaufnahme/Ausbildung nicht genehmigt hat? (n = 369)



Auch wenn dies größtenteils Einzelfälle betrifft, so zeigen die **Begründungen für die Ablehnung seitens der Behörden bemerkenswerte Probleme** auf.

In der Regel ist das Beschäftigungsverhältnis durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag nachzuweisen. Ein bekannter und gängiger Grund für eine Ablehnung ist, dass der **Arbeitsvertrag befristet** ist oder sich noch auf eine **Probezeit** beläuft. Offensichtlich werden in diesem Zusammenhang jedoch sehr uneinheitliche und intransparente Maßstäbe seitens der Behörden angewendet, wie die folgenden Hinweise von Befragten der Umfrage aufzeigen:

Ein zweijähriger Arbeitsvertrag wäre zu wenig - trotz Erklärung des Arbeitgebers im Anschluss daran einen unbefristeten Vertrag zu geben. Auch hier hat die zuständige Behörde darauf beharrt, es müsse ein unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegen.

Ein Arbeitsvertrag wurde nicht akzeptiert, da zunächst der Beweis der wirklichen Arbeitsaufnahme in Form von einer ersten Lohnabrechnung verlangt wurde.

Es reichte nicht nur die Mindestanzahl von Stunden und Verdienst, sondern es wurden auch drei Gehaltsnachweise gefordert. Durch Zeitarbeit während Corona waren diese jedoch nicht hoch genug. Dies brachte die alleinerziehende Klientin in große Schwierigkeiten, da es ihr nicht möglich war, noch länger zu pendeln, um ihrer Arbeit nachzugehen.

Menschen mit einem Arbeitsvertrag wird ein Umzug aber erst dann genehmigt, wenn die Probezeit abgelaufen ist. Sie müssen dann an zwei Orten Miete zahlen.

Erschreckend ist außerdem, dass Behörden scheinbar teilweise **misstrauisch** sind und Betroffenen unterstellen, die Arbeits-/ Ausbildungsaufnahme „nur wegen des gewünschten Umzugs“ vorzuweisen. Aufgrund von Zweifeln würde daher eher auf Arbeitsmöglichkeiten in der zugewiesenen Kommune verwiesen. Mitunter wurde insbesondere bei familiären Betrieben ein Verdacht auf einen „Scheinvertrag“ ausgesprochen und der entsprechende Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzzuweisung abgelehnt.

Darüber hinaus wird von Behörden teilweise vorausgesetzt, dass bestimmte **Fahrtzeiten zur Arbeitsstätte zumutbar** seien. Das heißt, dass auch in Fällen, in denen ein Arbeits-/ Ausbildungsvertragsverhältnis vorliegt, es vorkommt, dass Behörden einem Umzug an dem Ort des neuen Arbeits-/ Ausbildungsvertragsverhältnisses und damit einer Aufhebung der Wohnsitzzuweisung **nicht zustimmen**. Auch in Fällen, in denen bspw. die **Erreichbarkeit des Arbeits-/Ausbildungsbetriebes zwar umständlich und zeitaufwendig** ist, werde eine Zumutbarkeit nahegelegt. Die Person könne schließlich pendeln, d.h. die Entfernung zwischen derzeitigem Wohnort und Arbeitsstelle auch mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen. Problematisch ist hierbei nicht nur, dass eine Behörde glaubt zu wissen, was für die jeweilige Person zumutbar sei, sondern auch, dass die individuellen Ausgangsbedingungen anscheinend nicht immer hinreichend berücksichtigt werden. Mitunter wird auch Personen ein Pendeln aus der zugewiesenen Kommune zugemutet, die dies entweder unter **prekären Arbeitszeiten** bewältigen müssen oder die zeitlichen Kapazitäten als **alleinerziehende Person** aufgrund von Kindererziehung nicht aufbringen können. Folgende Ausführungen von Befragten der Umfrage verdeutlichen diese Problembeschreibungen zu den Begründungen der Behörden noch einmal eindrücklich:

Die Person könne auch pendeln. Die Deutschen würden auch bis zu einer Stunde Fahrtweg am Tag pendeln. Deswegen wurde dies der Person auch zugemutet. Es handelte sich aber um einen Bäcker, der um vier Uhr morgens in der Backstube sein musste. Zu dieser Uhrzeit gab es keine Nahverkehrsverbindung und einen Führerschein hatte er nicht. Trotzdem erhielt er eine Ablehnung und nur ein Anwalt bewirkte die Genehmigung.

Ein Antrag wurde abgelehnt, da vom Wohnort des Klienten zu seiner Arbeitsstelle eine gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel gegeben sei. Der Klient hatte aber Schichtdienst zu leisten und insbesondere nachts gab es keine passenden Verbindungen, mit denen er gut zu seiner Arbeitsstelle fahren konnte. Diese Rückmeldung wurde übergangen.

Die Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten sind so schon sehr eingeschränkt. Fatal ist, wenn eine begonnene Ausbildung/ Arbeit dann abgebrochen werden muss, weil ein tägliches Pendeln über Stunden nicht durchgehalten werden kann bzw. im Schichtdienst keine Verbindungen mit dem ÖPNV bestehen.

Befragte der Umfrage machen ferner darauf aufmerksam, dass das Erwirken einer Aufhebung der Wohnsitzauflage auch deswegen herausfordernd sei, weil von der Behörde **sowohl ein Arbeitsvertrag als auch ein Mietvertrag verlangt** werde.

Beides zur gleichen Zeit zu erhalten ist jedoch insbesondere für geflüchtete Menschen unglaublich herausfordernd. Ein Kommentar einer befragten Person bestätigt:

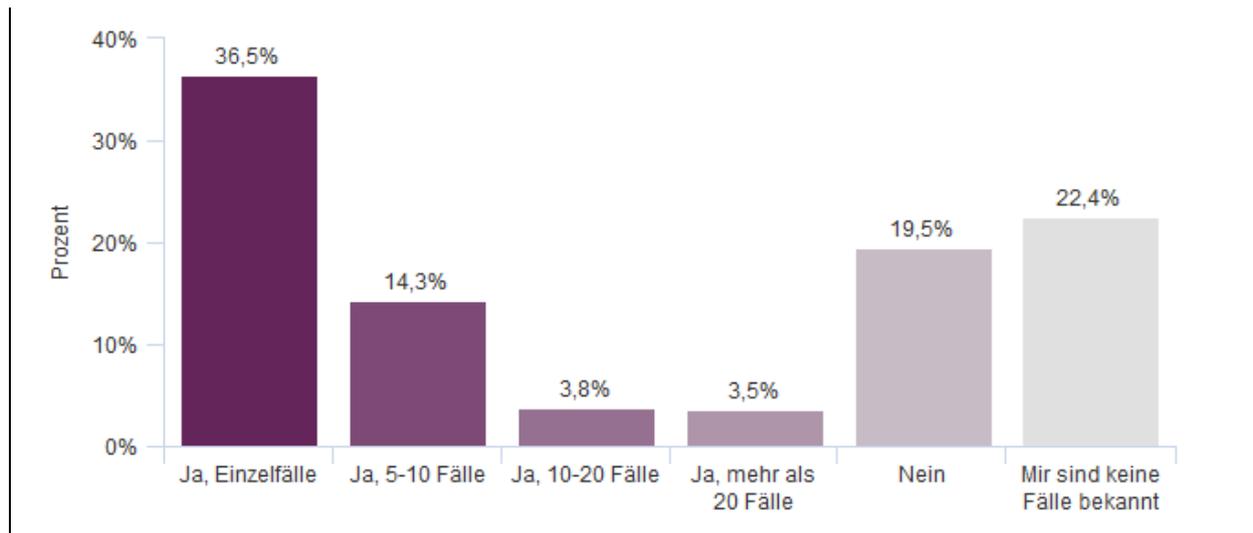
Im Regelfall gibt es keine Begründung. Die zuständige Ausländerbehörde hat regelmäßig mitgeteilt, dass Geflüchtete aus X nicht nach Y ziehen dürfen. Auf hartnäckiges Nachfragen, wurde zu verstehen gegeben, dass die Stadt Y Unterstützungsleistungen vermeiden möchte. Erst mit dem Nachweis, dass ein Arbeitsverhältnis vorliegt und durch den Umzug Kosten und Zeit gespart werden und die Integration gefördert werden soll, kamen neue Begründungen auf. So zum Beispiel, dass ein unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegen muss. Zum Schluss gab es auch noch die Anforderung, dass eine Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn ein Angebot für eine Wohnung vorliegt und die Wohnung erfolgreich angemietet werden kann. Am Wohnungsmarkt ist dies eine völlig weltfremde Forderung, die letzten Endes den Umzug bzw. Aufhebung der Wohnsitzauflage vermeiden soll. Nur mit massivem Vorgehen und Beschwerdeandrohung konnte die Behörde umgestimmt werden.

Ratsuchende haben Arbeit in anderen Kommunen gefunden, aber keinen Wohnraum. Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln im ländlichen Gebieten ist es jedoch häufig nicht möglich, die Arbeitsstellen in anderen Kommunen zu erreichen.

Wenn die Betroffenen einen unbefristeten Arbeitsvertrag und Verdienstbescheinigungen für drei Monate vorlegen müssen, bedeutet dies auch, dass sie drei Monate lang doppelt Miete zahlen müssten, was ihnen aber nicht möglich ist.

In diesem Zusammenhang erscheint zudem relevant, dass Teilnehmer*innen der Umfrage die Erfahrung machen, **dass fehlende bzw. sehr verspätete Reaktionen der Behörden dazu geführt haben, dass ein Arbeits-/ Ausbildungsplatzangebot nicht mehr zur Verfügung steht**. Dies gaben 58,1% an, wobei hier ein größerer Anteil auf Einzelfällen beruht (siehe Abbildung 11).

Abbildung 11: Hatten oder haben Sie Fälle, bei denen eine Arbeitsaufnahme/ Ausbildung aufgrund der langen Bearbeitungszeit der Behörde scheiterte? (n = 370)

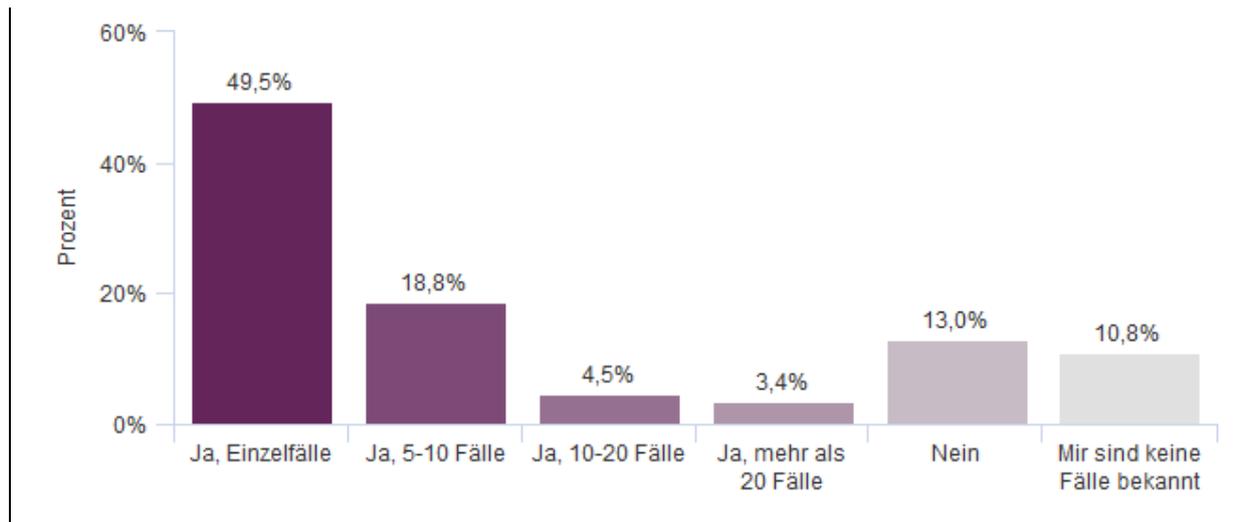


3. Berücksichtigung spezifischer Bedarfe

Nach § 12a Absatz 5 Satz 1 AufenthG muss eine Wohnsitzverpflichtung oder -zuweisung auch dann aufgehoben werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Ehegatten, eingetragene Lebenspartner*innen oder minderjährige ledige Kinder an einem anderen Wohnort leben. Damit ist **ausdrücklich nur die Kernfamilie** gemeint. Seit 2019 sind ferner auch Verwandte, z.B. Onkel oder Tanten, die zuvor mit minderjährigen Kindern zusammengelebt haben, einbezogen.

Der Wunsch nach einem **Zusammenleben mit den eigenen volljährigen Kindern, Geschwistern, Großeltern oder anderen Verwandten sowie unverheirateten Beziehungspartner*innen wird jedoch in der Regel nicht berücksichtigt**, sofern die Betroffenen keinen der sonstigen Ausnahme- oder Aufhebungstatbestände erfüllen. **Mehr als 75%** der Umfrageteilnehmer kennen solche Fälle, in denen eine Wohnsitzauflage ein Zusammenleben in diesen Konstellationen verhindert (*siehe Abbildung 12*).

Abbildung 12: Hatten oder haben Sie Fälle, bei denen Betroffene aufgrund familiärer Gründe an einem anderen als ihnen zugewiesenen Wohnort wohnen wollten, ihrem Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung/-zuweisung seitens der Behörde aber nicht stattgegeben wurde? (n = 378)



a) Die Wohnsitzregelung erschwert die gegenseitige familiäre Unterstützung

Besonders gravierend ist dieser Umstand in den Fällen, in denen Menschen ein Umzug verwehrt wird, obwohl sie **dringend auf Unterstützung von Familienangehörigen angewiesen** sind. Laut Erfahrungen der Befragten sind hiervon insbesondere auch **alleinerziehende Personen** - und damit eine **besonders schutzbedürftige Personengruppe** - betroffen (47,7%, siehe Abbildung 12a).

Abbildung 12a: Wenn ja: Bitte nennen Sie Gründe, warum es in diesen Fällen wichtig für die betroffene Person gewesen wäre, umzuziehen. (n = 285; Mehrfachantworten möglich)

80,7% (230)	Die*Der Betroffene hat an dem Wunschort volljährige Kinder/ Geschwister/ Großeltern/ Tanten oder Onkel/ Beziehungspartner*in/etc. (nicht Kernfamilie) und wünscht sich ein Zusammenleben.
47,7% (136)	Der*Die Betroffene ist alleinerziehend und angewiesen auf familiäre Unterstützung, die sie*er nur an dem anderen Ort erhalten kann.
2,5% (7)	Ich weiß es nicht.
23,2% (66)	Sonstiges

Darüber hinaus geben die Befragten an, dass sich für **ältere und pflegebedürftige Menschen** Barrieren durch die Wohnsitzregelung ergeben können. Auch sind **volljährige Kinder betroffen, die alleine in Unterkünften** weit weg von ihren Eltern verbleiben müssen. Vermehrt wurde zudem darauf hingewiesen, dass es bei **schwangeren Personen**, deren unverheiratete*r Partner*in an einem anderen Ort wohnt, vorkommt, dass einem Umzug erst nach der Geburt des gemeinsamen Kindes zugestimmt wird - obwohl die Unterstützung während der Schwangerschaft so dringend notwendig gewesen wäre.¹⁶ Schwangere Personen werden somit mit der Bewältigung ihres Alltags, insbesondere auch in Zeiten des Mutterschutzes, allein

¹⁶ Hinzu kommt hier das Problem, dass einige Ehe, bspw. nach islamischem Recht geschlossene Ehen, mitunter nicht behördlich anerkannt werden.

gelassen. Fraglich ist ferner, wie und wann ein Umzug dann direkt nach der Geburt erfolgen kann.

Insbesondere vor dem Hintergrund der **Corona-Pandemie**, wo ein Rückzug ins Private geboten und die Unterstützung durch Familienangehörige und Partner*innen umso dringlicher erscheint, ist die Tatsache, eine solche Art der Unterstützung bei der Alltagsbewältigung nicht annehmen zu dürfen, besonders gravierend.

Diese Rückmeldungen sowie die unter b) aufgeführten nachfolgenden Beispielfälle verdeutlichen die Problematik beispielhaft:

Eine alleinerziehende Mutter (Witwe) aus Syrien hat mit fünf Kindern in X keinerlei familiäre Anbindung. In der Nähe von Y wohnten hingegen mehrere Schwestern mit ihren Familien, die die Frau sehr hätten unterstützen können. Die Wohnsitzregelung verhindert hier jedoch bis auf Weiteres ein Zusammenleben und eine gegenseitige Unterstützung.

In einigen Fällen ist die Unterstützung durch Angehörige essenziell für die psychische Gesundheit, besonders für Personen, die viel Gewalt und Folter erlebt haben. In den meisten Fällen wurde die Wohnsitzzuweisung geändert, allerdings erst nach erheblichem bürokratischem Aufwand und nach einigen Monaten Getrenntsein. Dies behindert das Ankommen in Deutschland massiv in den Einzelfällen.

Die Unterbringung von Familien(-angehörigen) in unterschiedlichen Kommunen und auch Bundesländern sorgt für Desintegration. Das Verhindern von räumlichen Zusammenführungen von Familien/ Geschwistern hat mitunter fatale Folgen. So wurden bspw. Eltern mit ihrem minderjährigen Kind zusammengeführt, waren aber allein überfordert mit dem Integrationsprozess und der Unterstützung für ihr inzwischen verhaltensauffällig gewordenes Kind. Ein Zusammenleben in derselben Stadt mit den anderen volljährigen Geschwistern wurde ihnen verwehrt. Die gemeinsame und gegenseitige Unterstützung im Familienverbund wäre aber in diesem Fall nötig gewesen.

Junge Frauen müssen alleine in Wohnheimen verbleiben, wenn der Rest der Familie wegen einer neuen Arbeitsstelle weit weg ziehen muss oder will.

b) Weitere spezifische Bedarfe werden durch die Wohnsitzregelung nicht hinreichend berücksichtigt

Ähnlich verhält es sich in Bezug auf weitere spezifische Bedarfe, wie sie bei Menschen mit **(psychischen) Erkrankungen, Beeinträchtigungen und Behinderungen** oder aber **LSBTI* Personen** vorkommen. Wenn in diesem Problemfeld auch vorwiegend Einzelfälle vorkommen (*siehe Abbildung 13, 13a*) – allein das Vorhandensein dieser Fälle macht in der Breite deutlich, dass spezifische Bedarfe nicht immer hinreichend berücksichtigt werden und die Wohnsitzregelung gravierende Auswirkungen auf die jeweiligen Betroffenen hat.

Abbildung 13: Hatten oder haben Sie Fälle, bei denen Betroffene aufgrund anderer spezifischer Bedarfe (z.B. LSBTI*, Menschen mit Behinderungen, psychische Erkrankung) an einem anderen als ihnen zugewiesenen Wohnort wohnen wollten, ihrem Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung/-zuweisung seitens der Behörde aber nicht stattgegeben wurde? (n = 374)

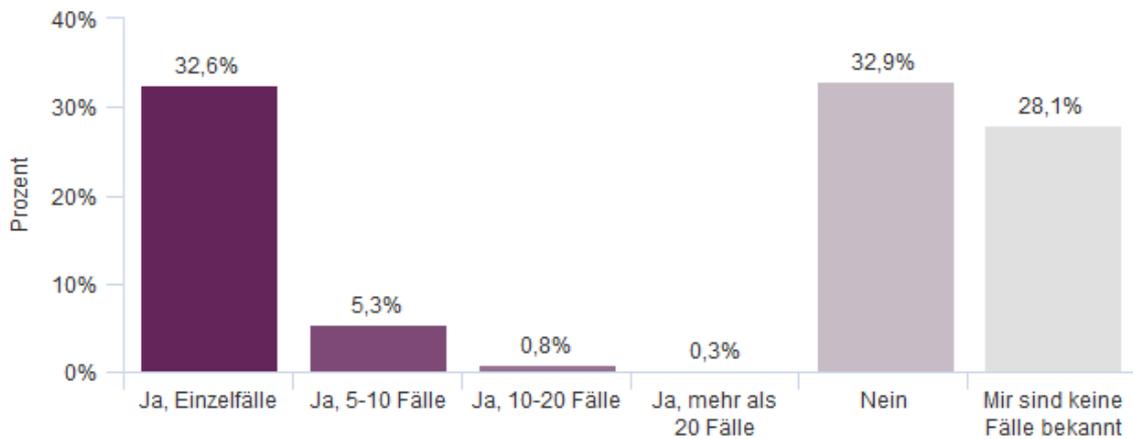
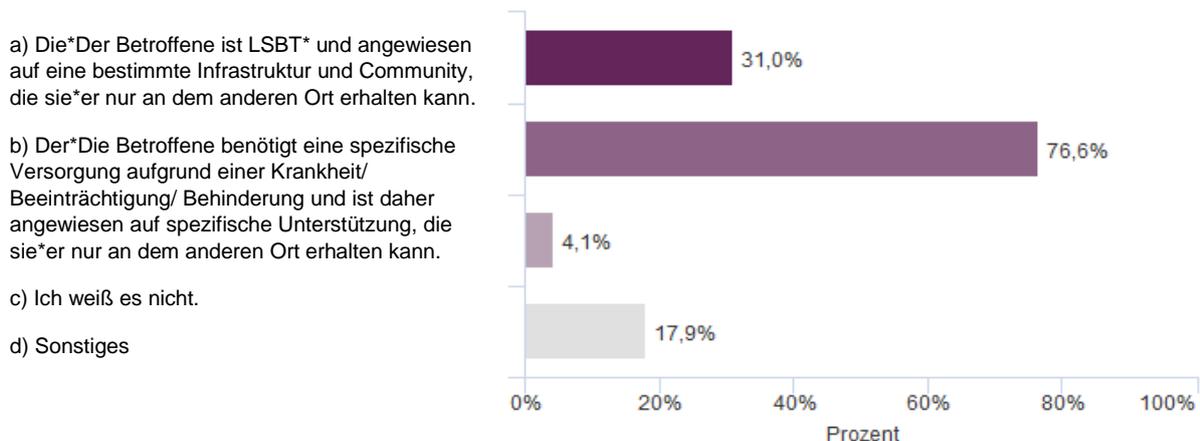


Abbildung 13a: Wenn ja: Bitte nennen Sie Gründe, warum es in diesen Fällen wichtig für die betroffene Person gewesen wäre, umzuziehen. (n = 145)



Insbesondere **psychische Erkrankungen** und andere weitere gesundheitliche Gründe wie z.B. die **Pflege von Verwandten, altersbedingte Unterstützungsbedarfe oder behinderungsspezifische Bedarfe** sind für manche betroffene Personen dringender Anlass, zusammen mit bzw. in der Nähe von Familienangehörigen zu leben. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass es Menschen mit diesen Bedarfen gibt, die in abgelegenen Unterkünften leben und keinen bzw. nur erschwerten Zugang zu Unterstützung oder sonstigen Anlaufstellen haben, um ggf. andere Menschen kennenzulernen oder in irgendeiner Art und Weise am gesellschaftlichen Leben beteiligt zu sein. So geben **76,6%** der Befragten an, dass sie Fälle kennen, in denen betroffenen Personen eine Verlegung des

Wohnsitzes verwehrt wurde, obwohl sie auf eine spezifische **Versorgung aufgrund von Krankheit/ Beeinträchtigung/ Behinderung** an einem anderen Ort angewiesen sind (siehe oben Abbildung 13a). Folgende Hinweise von Befragten der Umfrage sollen diese Problematik noch einmal verdeutlichen:

*Eine alleinstehende Person hat eine pflegebedürftige Mutter und wünscht sich den Wohnsitz zu verlegen an einem Ort, wo Bekannte und Freund*innen sie in ihrer Alltagsbewältigung unterstützen können. Die Bezirksregierung hat die Wohnsitzverpflichtung dennoch in dem ländlichen Raum ohne ÖPNV zugewiesen.*

Einer Aufhebung der Wohnsitzauflage wurde nicht zugestimmt, obwohl die Person mit einer Behinderung bei einem Verwandten an einem anderen Wohnort hätte unterkommen und unterstützt werden können.

Alleinstehende Frauen dürfen aufgrund der Wohnsitzregelung nicht bei ihrer Familie wohnen, obgleich sie psychisch sehr belastet sind bis hin zur PTBS und dringend familiärer Unterstützung bedürfen.

Häufig sind Belege nur schwer zu bekommen, bspw. ärztliche Atteste, Nachweis der Pflegebedürftigkeit etc. In einem Fall war die Person auf die Pflege durch Familienangehörige angewiesen, daher hat sie tatsächlich in einer anderen Kommune gewohnt, als zugewiesen. Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit wurde dann jedoch von beiden Kommunen abgelehnt - die eine sagte sie sei nicht zuständig, weil die Person nicht dort wohnen dürfe und die andere Kommune sagte, sie können kein Gutachten erstellen, wenn die Person sich nicht in ihrer Kommune aufhält - Es hat fast neun Monate gedauert, bis Pflegegrad 2 festgestellt wurde.

Die Unterbringung eines religiös verfolgten, alleinstehenden und traumatisierten Mannes in einer anderen Stadt, in der er recht viele Freunde aus seiner Religion gehabt hätte, misslang ebenfalls. Er konnte keine Vollzeitstelle finden, da er aufgrund seiner Traumatisierungen nur sehr schwer Deutsch lernte, obwohl er akademisch vorgebildet ist.

Darüber hinaus sind **LSBTI*** Personen häufig auf eine spezifische Unterstützung bzw. auf ein sensibilisiertes Umfeld angewiesen. Nicht selten sind LSBTI* Personen in Unterkünften Diskriminierungen und Gewalt ausgesetzt.¹⁷ Beratungs- und Unterstützungsstrukturen, Netzwerke und Angebote für die Community sind in der Stadt häufig besser als auf dem Land ausgebaut. Vor diesem Hintergrund ist es umso gravierender, wenn die spezifischen Bedarfe von LSBTI* keine Berücksichtigung seitens der Behörden finden. 31% der Befragten geben an, dass sie Fälle kennen, in denen die Betroffenen LSBTI* sind und auf eine bestimmte Infrastruktur und Community angewiesen seien, die Wohnsitzregelung dem aber im Wege steht (siehe oben Abbildung 13a). Folgende weiterführende Hinweise von Befragten veranschaulichen diese Problemlagen exemplarisch:

¹⁷ Vgl. u.a. [LSVD \(2021\): Geflüchtetenunterkünfte: Kaum Schutzkonzepte gegen LSBTI-feindliche Gewalt.](#)

Teilweise kommt es vor, dass LSBTI in noch weiter von Großstädten entfernte Kommunen oder ganz kleine Dörfer weggeschickt werden und dort ohne die nötige Unterstützungsstruktur auskommen müssen.*

Insbesondere Menschen aus dem LSBTI-Bereich müssen in manchen Fällen akut die Situation verlassen. Das Verfahren ist dann aufwendig. Diese Menschen müssen ihre geschlechtliche Identität oder sexuelle Orientierung offenbaren, um auf Verständnis zu hoffen. Dieses Verständnis ist aber oft nicht vorhanden. Diese "Zwangs-Coming-Out"-Situationen können Geflüchtete als re-traumatisierend erleben, da sie in ihren Biographien oft gewaltsame und erniedrigende Erfahrungen gemacht haben.*

4. Gewaltschutz

Insbesondere im Fall von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt ist eine Aufhebung von Wohnsitzverpflichtungen unentbehrlich. Denn nur so kann die nötige Distanz zwischen Betroffenen und Täter*innen und damit auch Sicherheit gewährleistet werden.

Eine Wohnsitzverpflichtung ist nach § 12a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG zur Vermeidung einer besonderen Härte auf Antrag von der zuständigen Ausländerbehörde aufzuheben (und ggf. ist eine neue regionale Wohnsitzverpflichtung aufzuerlegen). Die Bundesregierung hat in der Begründung ihres Gesetzentwurfs Gewaltschutzfälle als Härtefälle benannt.¹⁸ Eine ausdrückliche Erwähnung im Gesetz finden diese jedoch nicht.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Entfristung der Wohnsitzregelung haben verschiedene Fachverbände, darunter auch der Paritätische, darauf hingewiesen, dass Wohnsitzauflagen eine erhebliche Hürde für einen schnellen und effektiven Schutz vor häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt darstellen und die Härtefallregelung keinen adäquaten Schutz bietet.¹⁹ Hieran anknüpfend haben das **BMI und BMFSFJ in einem Rundschreiben vom 14.02.2020**²⁰ klargestellt, dass „hinreichend dargelegte und nachgewiesene“ Gewaltschutzfälle immer einen Härtefall im Sinne des § 12a Abs. 5 S. 2 Nr. 2 Bst. c) AufenthG darstellen – mit der Folge, dass in diesen Fällen eine bestehende Wohnsitzverpflichtung oder -zuweisung aufzuheben ist. Das Schreiben wurde an die zuständigen Ministerien der Länder mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausländerbehörden versendet und enthält konkrete Hinweise für die Handhabung der Wohnsitzregelung, u.a. zum Antrags- und Nachweiserfordernis. Das Schreiben ist allerdings nicht bindend.

¹⁸ Bundestagsdrucksache 18/8615 vom 31. Mai 2016, S. 46. Vertiefend hat die Bundesregierung dazu in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Entfristung des Integrationsgesetzes (Bundestagsdrucksache 19/8692 vom 25. März 2019, S. 10) Stellung genommen.

¹⁹ Siehe u.a. Der Paritätische Gesamtverband (2019): [Aktuelle Problemanzeigen im Zusammenhang mit der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG und dem Schutz vor Gewalt](#), Frauenhauskoordinierung (2019): [Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes der Bundesregierung](#), Deutscher Juristinnenbund (2019): [Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMI zum Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes](#).

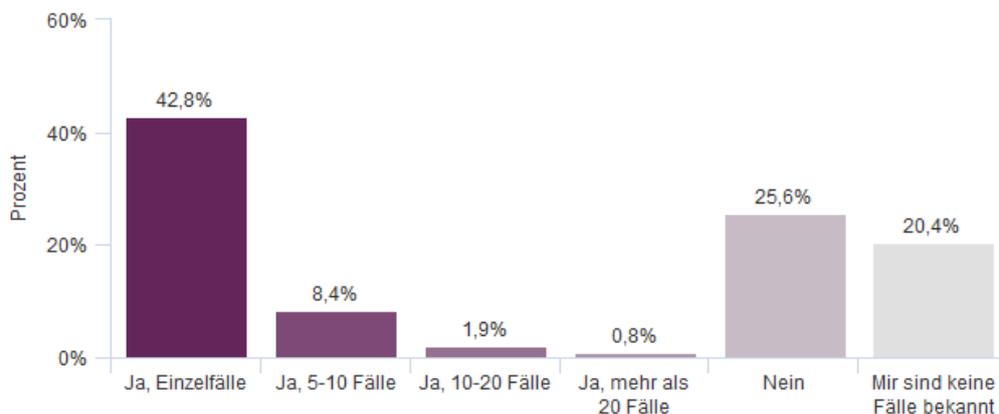
²⁰ Gemeinsames Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen vom 14.02.2020 <https://www.asyl.net/rsdb/M28103/>

Daneben wurden aber auch einzelne Länder aktiv. So hat bspw. Nordrhein-Westfalen einen Erlass über die Aufhebung der gemeindscharfen Wohnsitzzuweisung in sog. Frauenhausfällen²¹ veröffentlicht.²² Zuletzt hat Schleswig-Holstein einen Leitfaden mit Erlasscharakter für die Zuwanderungsbehörden verfasst, um den Schutz gewaltbetroffener Frauen maßgeblich zu verbessern.²³

Vor diesem Hintergrund war es für die vorliegende Umfrage besonders wichtig, aktuelle Praxiserfahrungen zu eruieren, um mögliche Besserungen, aber auch (noch) bestehende Hürden nachverfolgen zu können.

Zunächst kann festgestellt werden, dass mehr als die Hälfte aller Befragten (53,9 %) Erfahrungen mit eigenen Fällen hat, bei denen Betroffene ihren **Schutz vor Gewalt als Härtefall** geltend gemacht haben (siehe Abbildung 14). In 42,8% trifft dies auf Einzelfälle zu, wobei hierbei zu berücksichtigen ist, dass Betroffene sich vermutlich eher an spezifische Frauen-/ Opferberatungsstellen wenden, diese in der Umfrage jedoch unterrepräsentiert sind. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Betroffenen keine Beratung aufsucht und die Fallzahl somit um einiges höher sein kann. Nichtsdestotrotz ist allein aufgrund der bundesweiten Erfahrungen der Befragten mit Betroffenen von einer hohen Relevanz der damit möglichen zusammenhängenden Probleme auszugehen.

Abbildung 14: Hatten oder haben Sie Fälle, bei denen Betroffene ihren Schutz vor Gewalt als Härtefall geltend gemacht haben, um an einem anderen als ihnen zugewiesenen Wohnort wohnen zu können (auch Frauenhaus)? (n = 367)



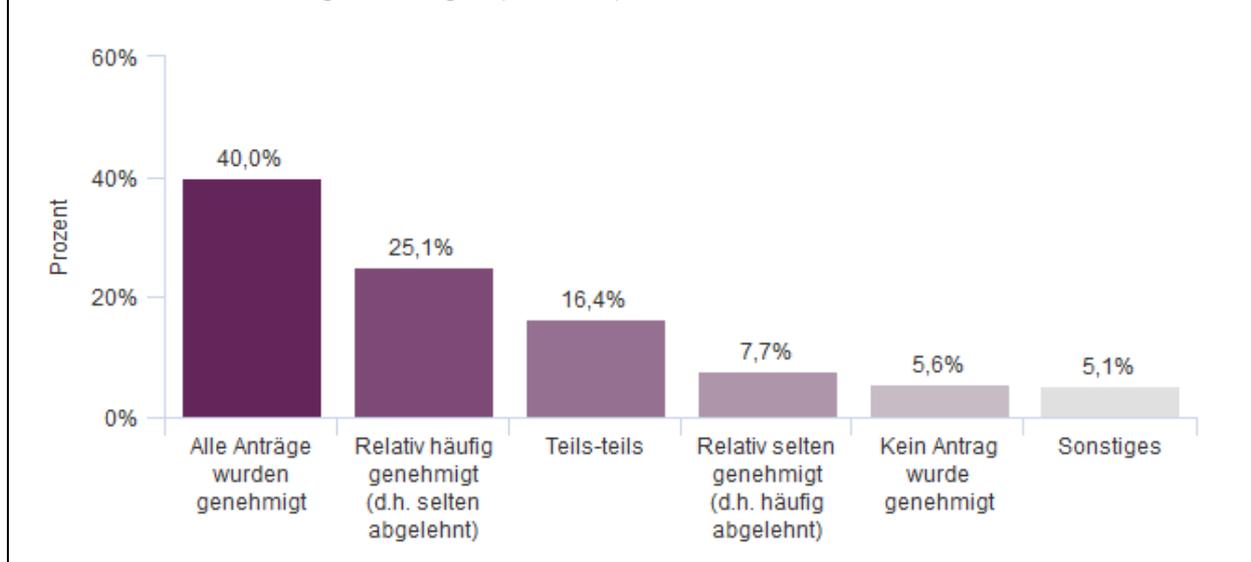
²¹ In Rechtsakten und offiziellen Schreiben im Rahmen der Umsetzung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG wird häufig ausschließlich auf Frauenhäuser Bezug genommen. Dem Paritätischen nach sollten hierbei die verschiedenen Schutzeinrichtungen für alle Menschen umfasst sein (z.B. Schutzwohnungen für queere Menschen).

²² [Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen an Bezirksregierung Arnsberg „Wohnsitzzuweisung in sog. Frauenhausfällen. Aufhebung der gemeindscharfen Wohnsitzzuweisung“ vom 18.05.2018](#)

²³ Der schleswig-holsteinische Leitfaden „Die Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen mit Flucht- oder Migrationshintergrund im Rahmen von räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzregelungen sowie der Erteilung eines eigenständigen, ehgattenunabhängigen Aufenthaltsrechts“ (2021) wurde gemeinsam mit Frauenfacheinrichtungen, dem Büro für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen und dem MILIG erarbeitet und beinhaltet die Umsetzung des zuvor genannten Rundschreibens des BMI und BMFSFJ. Der Leitfaden wird in Fortbildungen der Zuwanderungsbehörden durch NGOs vorgestellt und anhand von Fallbeispielen diskutiert.

Laut Erfahrungen der Beratenden wurden Härtefallanträge von Seiten der Behörden in ca. **65% der Fälle genehmigt** bzw. relativ häufig genehmigt (*siehe Abbildung 15*). Diese Entwicklung ist zunächst positiv zu bewerten und möglicherweise auch auf das Rundschreiben vom BMI und BMFSFJ (s.o.) zurückzuführen. Gleichzeitig muss betont werden, dass **hinter jedem einzelnen genehmigten Härtefallantrag häufig ein langer Weg mit bürokratischen Hürden** steht, der von den Betroffenen und Unterstützenden viel Engagement, Mut, Zeit und Kraft abverlangt. In **fast 30% der Fälle** machen Träger und Beratungsstellen aber immer auch noch die Erfahrung, dass **nicht alle Härtefallanträge genehmigt werden**.

Abbildung 15: Wenn ja: Wie häufig wurden diese Anträge Ihrer Schätzung nach seitens der Behörde genehmigt? (n = 195)



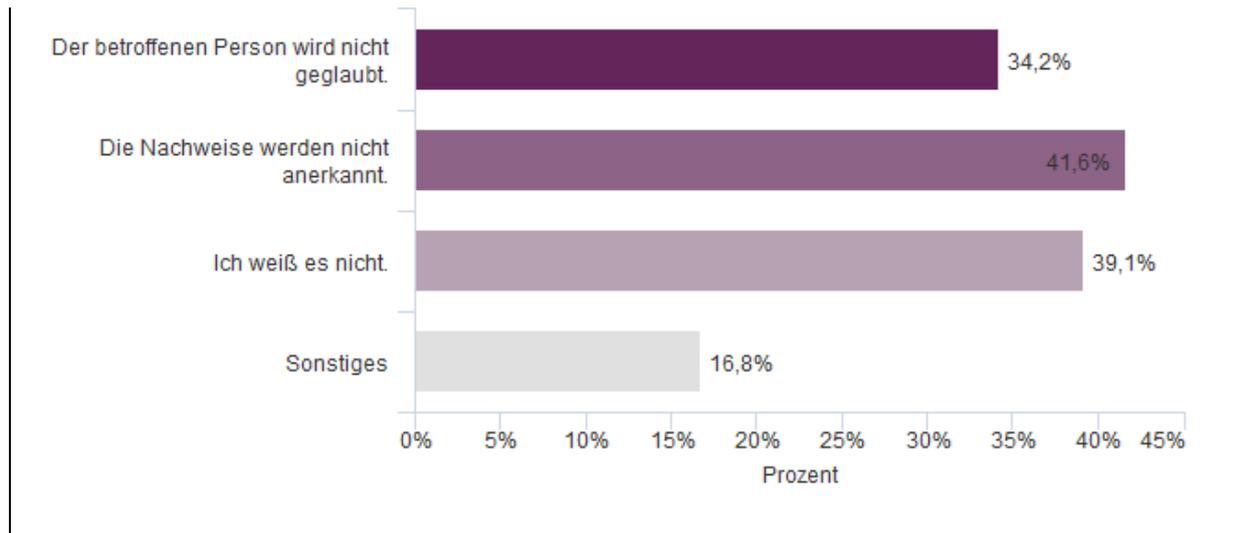
In diesem Zusammenhang macht eine Befragte der Umfrage auf folgenden brisanten Aspekt aufmerksam:

Der Wegzug von der Kernfamilie - in dem Fall von dem gewalttätigen Partner - ist jedoch kein Grund für die Aufhebung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage, es wird immer nur auf Familienzusammenführung hingewiesen. Die Argumentation eines sicheren Ortes weitab von Familienangehörigen wird - mindestens von den Kommunen, die aufnehmen sollen - grundsätzlich abgelehnt. Der neue Wohnort sei damit ja beliebig und müsste nicht die Kommune sein, in der z.B. ein Frauenhausplatz zur Verfügung steht, sondern könnte auch jeder andere Ort sein.

a) Das Nachweiserfordernis erschwert die Genehmigung von Härtefallanträgen in Gewaltschutzfällen

Einer der Hauptgründe für die Ablehnung von Härtefallanträgen liegt darin, dass die **Nachweise nicht anerkannt** werden. Dies bestätigen 41,6% der Befragten mit Erfahrungen zu Härtefallanträgen in der Beratung (*siehe Abbildung 16*).

Abbildung 16: Was sind Ihrer Erfahrung nach, die häufigsten Gründe für eine Ablehnung? (n = 161)



Der Paritätische hat bereits in der Vergangenheit auf die **überhöhten Anforderungen an die Nachweiserbringung** für Betroffene von Gewalt hingewiesen.²⁴ Mit ihrem Schreiben haben das BMI und BMFSFJ schließlich betont, dass der Behörde ein „geeigneter“ Nachweis vorzulegen ist. Ausdrücklich wird dabei empfohlen, von einer überhöhten Nachweisführung abzusehen und u.a. auch Stellungnahmen von anerkannten Opfer- und Frauenberatungsstellen anzuerkennen. Zudem sei es ausreichend, wenn die Aufnahmebestätigung eines Frauenhauses vorgelegt wird:

"Zusätzlich zur Schilderung des Sachverhalts durch die betroffene Person sollte ein geeigneter Nachweis vorgelegt werden. Dieser kann auf verschiedenen Wegen erbracht werden: Dazu zählen etwa ärztliche Atteste oder Krankenhausberichte über physische oder psychische Verletzungen. Ausreichend ist es zudem, wenn für die betroffene Frau eine Aufnahmebestätigung eines Frauenhauses vorliegt. Es ist dabei unerheblich, ob sich das Frauenhaus in einem anderen Bundesland, außerhalb der Zuweisungskommune im selben Bundesland oder in einer Kommune befindet, für die eine Zuzugssperre nach § 12a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes besteht. Stellungnahmen von anerkannten Opfer- und Frauenberatungsstellen, die nachvollziehbar und nicht nur pauschal darlegen, warum in einem konkreten Fall eine Wohnortbindung zum Schutz vor Gewalt aufgehoben werden sollte, sind ebenfalls ein geeignetes Nachweismittel. Als Nachweis kann auch die Vorlage einer Strafanzeige dienen. (...) In besonderen Ausnahmesituationen, in denen eine dringende Schutzbedürftigkeit offensichtlich ist, soll von der Vorlage eines Nachweises abgesehen werden.“²⁵

Doch obwohl einzelne Nachweisformen laut diesem Schreiben explizit als gültige und ausreichende Nachweise deklariert werden, verdeutlichen die Ergebnisse der Umfrage eine sehr **uneinheitliche Praxis im gesamten Bundesgebiet**.

²⁴ Siehe u.a. [„Aktuelle Problemanzeigen im Zusammenhang mit der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG und dem Schutz vor Gewalt“](#) (2019)

²⁵ Gemeinsames Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen vom 14.02.2020, S. 4f.

So geben 20,4% der Befragten zu Erfahrungen mit Härtefallanträgen an, dass die Aufnahmebestätigung eines Frauenhauses als Nachweis ausreichend sei, während 15,7% gegenteilig behaupten, dass die **alleinige Aufnahmebestätigung eines Frauenhauses** nicht ausreicht. Diese gegensätzlichen Erfahrungen sind sogar in jeweils denselben Bundesländern anzutreffen (*siehe Abbildung 17*). Und dies, obwohl mitunter auch in Ländern wie Nordrhein-Westfalen ein Erlass die Wohnsitzzuweisung in sog. Frauenhausfällen regelt.²⁶ Es wird deutlich, dass die Erfordernisse an die Nachweiserbringung von den Behörden scheinbar **von Bundesland zu Bundesland sowie von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich gehandhabt** werden. Ähnlich widersprüchliche Ergebnisse liefert die Abfrage zum **Nachweis von Opfer- und Frauenberatungsstellen**. Darüber hinaus bestätigt ein Teil der Befragten, dass eine **Strafanzeige, ein ärztliches Attest oder ein Krankenhausbericht immer von der Behörde verlangt** würden bzw. dass die Vorlage dieser Nachweise den Genehmigungsprozess erleichtern würde (*siehe Abbildung 17*).

Abbildung 17: Bei Geltendmachung eines Härtefalls aufgrund von Gewaltbetroffenheit müssen entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Bitte geben Sie Ihre Erfahrungen zu folgenden Nachweisen an. (n = 313)

	Nennungen	% Antw.	Bundesländer
Eine Stellungnahme von Opfer- und Frauenberatungsstellen ist ausreichend.	44	14,1%	u.a. HE, NRW, BW, ST, SH, BY, NI
Eine Stellungnahme von Opfer- und Frauenberatungsstellen ist <u>nicht</u> ausreichend.	48	15,3%	u.a. NRW, HE, SN, NI, TH, BB, MV, BY
Eine Aufnahmebestätigung eines Frauenhauses ist ausreichend.	64	20,4%	u.a. BY, NRW, HE, MV, BW, BE, NI, SH
Eine Aufnahmebestätigung eines Frauenhauses ist <u>nicht</u> ausreichend.	49	15,7%	u.a. RLP, BB, HE, SH, BW, NI, NRW
Eine Strafanzeige, ein ärztliches Attest oder ein Krankenhausbericht werden von der Behörde immer verlangt	40	12,8%	u.a. NI, NRW, RLP
Eine Strafanzeige, ein ärztliches Attest oder ein Krankenhausbericht werden von der Behörde <u>nicht</u> verlangt.	10	3,2%	u.a. NI
Eine Strafanzeige, ein ärztliches Attest oder ein Krankenhausbericht werden zwar nicht immer/mehr von der Behörde verlangt, aber es erleichtert die Genehmigung des Härtefallantrages	82	26,2%	u.a. NRW, SN, RLP, BY, HB, HE, NI
Ich weiß es nicht.	163	52,1%	
Gesamt	313		

Folgende Kommentare der Befragten bestätigen diese Angaben durch Beispiele aus der Praxis. Die letzten zwei Hinweise verdeutlichen darüber hinaus, dass eine Nachweiserbringung in Fällen von psychischer oder auch rassistischer Gewalt sehr herausfordernd sein kann:

²⁶ Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen an Bezirksregierung Arnsberg „Wohnsitzzuweisung in sog. Frauenhausfällen Aufhebung der gemeindescharfen Wohnsitzzuweisung“ vom 18.05.2018
https://www.fmrw.de/fileadmin/fmrw/media/downloads/Wohnsitzauflage/2018-5_Wohnsitzauflage_Frauenhaus.pdf

In zwei Einzelfällen wurden sogar alle vorgelegten Stellungnahmen von Hilfsorganisationen, Strafanzeigen, ärztliche Gutachten und sogar die Zusage eines Frauenschutzhauses als nicht ausreichend für eine Zustimmung des Härtefallantrages bezeichnet.

Die zuständige Sachbearbeiterin forderte Strafanzeigen als Nachweis ein. Sie teilte außerdem mit, dass allein die Aufenthaltsbestätigung des Frauenhauses grundsätzlich nicht ausreichend für die Aufhebung der Wohnsitzauflage sei. Diese sei nur als ein zusätzlicher Nachweis ausreichend.

Die Sachbearbeiterin aus X meinte, sie könne die Einwände verstehen, aber nichts daran ändern. Sie sagte, sie würde ab jetzt so verfahren, dass die Stellungnahme des Frauenhauses ausreicht, wenn keine Strafanzeigen vorliegen. Ob ihre Kollegen das auch so handhaben, wüsste sie aber nicht, dass sei wohl jedem selbst überlassen.

*Die Frauen sollen ausgiebig nachweisen, welche Gewalt sie erlebt haben. Psychische Gewalt lässt sich generell aber sehr schlecht nachweisen. Hier konnten nur Befunde von Psychiater*innen beigebracht werden.*

Gewaltschutz in Bezug auf Schutz vor einer rassistischen Attacke ist schwer nachzuweisen, besonders wenn es keine Zeugen gibt und die Täter fliehen.

Die Ergebnisse der Umfrage zeigen, dass die **Vorgaben des BMI und BMFSFJ nicht einheitlich umgesetzt werden und die Anforderungen an die Geeignetheit eines zu erbringenden Nachweises sehr stark von dem*der jeweiligen Sachbearbeiter*in der Behörde abhängt – und damit für Betroffene keine Sicherheit besteht, sondern eher vom Zufall abhängt, wie über den Härtefallantrag entschieden wird.**

Die unterschiedliche Praxis der Behörden ist sicherlich auch darauf zurückzuführen, dass die Länder selbst sehr unterschiedlich in der Art der Anweisungen bzgl. ihrer regionalen Wohnsitzauflagen vorgegangen sind. So haben lediglich Bayern, Nordrhein-Westfalen und das Saarland landesrechtliche Regelungen und Verordnungen hierzu erlassen. In den anderen Ländern gelten ermessenslenkende Vorschriften und Handlungsempfehlungen. Diese wiederum geben den lokalen Behörden mehr Spielraum bei der Umsetzung.²⁷

Und dies ist hoch problematisch, denn wenn bspw. eine Stellungnahme oder die Bestätigung eines Frauenhauses nicht als ausreichend anerkannt werden und die Betroffene keine weiteren Nachweise vorlegen kann (z.B. weil keine körperliche Formen von Gewalt erfahren, weil keine Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt oder weil keine Anzeige erstattet wurde), so ist mit einer Ablehnung des Härtefallantrages zu rechnen. Die Entscheidung ist für die Betroffenen oftmals nicht nachvollziehbar.

²⁷ Vgl. Lehrian, Melina (2018): Zwei Jahre Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG. Ein Überblick zur Umsetzung der Regelung in den einzelnen Bundesländern. Asylmagazin. Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht, Nr. 12, 416–423.

b) Die Glaubwürdigkeit von Betroffenen wird teilweise angezweifelt

Neben der Vorlage eines geeigneten Nachweises, hat die betroffene Person der zuständigen Ausländerbehörde den Sachverhalt persönlich darzulegen. Laut Schreiben vom BMI und BMFSFJ hat die betroffene Person „auf geeignete Weise glaubhaft zu machen, dass sie Opfer von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt geworden ist und ihr derartige Gewalt auch zukünftig drohen würde, wenn sie ihren Wohnsitz nicht verlegen dürfte“.²⁸

34,2% der Befragten mit Erfahrung in der Beratung Betroffener geben als Begründung für die Ablehnung von Härtefallanträgen an, dass **der betroffenen Person seitens der Behörden nicht geglaubt** würde (siehe oben Abbildung 16). Dabei würde die Gefährdung von Gewalt oftmals nicht als „ausreichend“ eingestuft bzw. die **Gefahren einschätzung häufig nicht ernst genommen**:

Frauen wird nicht geglaubt, die Gefahren einschätzung wird nicht ernst genommen. Die Behörden berufen sich auf gesetzliche Regelungen, obwohl X bspw. eine Ausnahmeregelung für Wohnsitzauflagen für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder ausdrücklich erlassen hat.

Es müsste erst ein konkreter Angriff vorliegen, bevor die Gefährdung als ausreichend anerkannt wird. Dies ist beispielhaft dafür, dass den Betroffenen nicht geglaubt und Sozialarbeitende nicht ernst genommen werden von Behörden.

Die Beratungsstelle verwies die Behörde auf das Rundschreiben vom BMI und BMFSFJ. Daraufhin teilte die Sachbearbeiterin mit, dass in diesem Schreiben aber auch beschrieben sei, dass der Sachverhalt ausreichend dargelegt werden muss. Dies wäre gut durch einen Polizeibericht möglich und nachweisbar. Sollten die Polizeiunterlagen nicht einforderbar sein, so sei alternativ auch eine Stellungnahme einer Opfer- und Frauenberatungsstelle über den Sachverhalt ausreichend.

Im Rahmen der vorliegenden Befragung sind dies Einzelfälle. Dennoch ist die Anzweiflung der Glaubwürdigkeit von Betroffenen von Gewalt gesellschaftlich insgesamt kein Randphänomen. Erfahrungen zeigen auf, dass nicht alle Mitarbeiter*innen in den Behörden hinreichend sensibilisiert sind für die Themen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt und mitunter die Dringlichkeit und Notwendigkeit eines schnellen und effektiven Schutzes nicht erkennen.

c) Der Zugang zu Frauen-/Schutzhäusern wird durch die Wohnsitzregelung erschwert

Die Befragten weisen darüber hinaus auch auf die beständigen Probleme der Wohnsitzregelung hin, die sich beim **Zugang zu Frauen- und Schutzhäusern** ergeben können. Demnach stellen Wohnsitzauflagen eine erhebliche **Aufnahmehürde für Betroffene** dar. Häufig ist es wichtig, dass eine von Gewalt

²⁸ Gemeinsames Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen vom 14.02.2020, S. 3f.

betroffene und gefährdete Person akut und möglichst weit entfernt und sicher untergebracht wird. Dies erfordert mitunter auch den Wechsel der Kommune, teilweise auch des Bundeslandes. Erfahrungen der Befragten machen jedoch deutlich, dass es in der Praxis auch zu Ablehnungen seitens der Behörden kommt bzw. die Schutzsuchenden teilweise nicht in den Frauen-/Schutzhäusern aufgenommen werden können.

Das Problem bei uns im Frauenhaus ist weniger der angespannte Wohnungsmarkt in der Herkunftskommune, sondern Frauen kommen erst gar nicht zu uns ins Frauenhaus, weil sie eine Wohnsitzauflage haben, oder können sich hier nicht anmelden, keine Leistungen beantragen und keine Wohnung beantragen.

Wegen zu wenig Plätzen bzw. Überfüllung des Frauenhauses wurde das Argument gebracht, dass nur Frauen mit Wohnsitz im jeweiligen Bundesland aufgenommen werden könnten. Eine Aufnahme aus einem anderen Bundesland sei nur in Ausnahmefällen oder gar nicht möglich. Entfernte Unterbringung ist manchmal aus Sicherheitsgründen notwendig, aber nicht immer leicht möglich.

Für Frauenhäuser kann die Wohnsitzregelung ein Problem darstellen, da die **Abwicklung der Kostenerstattung** bei Umverteilungsanträgen oftmals mit Unsicherheiten bzgl. einer Genehmigung und einem erheblichen Aufwand für die Frauenhäuser verbunden ist. So können Frauenhäuser, die auf eine Tagessatzfinanzierung angewiesen sind, den teilweise langen Zeitraum der Genehmigungs- bzw. Umverteilungsverfahren finanziell nur schwer überbrücken - viele können gar nicht erst in Vorleistung gehen. Wenn sie dies doch tun (können), der Härtefallantrag der betroffenen Person aber seitens der Behörde nicht genehmigt wird, besteht die Gefahr, dass sie die bisherigen Kosten für den Frauenhausaufenthalt nicht zurückerstattet bekommen.

Eine befragte Person der Umfrage verweist in diesem Zusammenhang auf ein weiteres Problem. So sei die Bewilligung der Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung nicht bereits ab Antragstellung, sondern erst ab Erhalt bzw. Unterschrift der betroffenen Person gültig. Damit kann die betroffene Person auch erst dann Leistungen des Jobcenters erhalten und das Frauenhaus die Miete, denn das Jobcenter erkennt ebenso nicht das Datum der Antragstellung an, sondern nur das der tatsächlichen Aufhebung. Damit sind jedoch mehrere **Wochen verstrichen, in denen das Frauenhaus für die Miete selber aufkommen muss und die betroffene Person nicht im Leistungsbezug ist.**

Eine ganz andere Problematik betrifft darüber hinaus die **fehlende Perspektive nach dem Aufenthalt**. Die gewaltbetroffene Person steht dann oftmals vor großen Hürden, wenn es darum geht, im Anschluss in der Kommune, in der sie Schutz im Frauenhaus gesucht hat, auch eine Wohnung zu finden. Auch die weitere Anbindung an das Hilfe- und Unterstützungssystem kann dadurch verzögert sein. Mitunter müssen Menschen, die weiterhin an eine Wohnsitzzuweisung in ihrer Herkunftskommune gebunden sind, zurück in diese – trotz der dort drohenden Gefährdung durch die Partner*innen.

Die Frauen wissen, wie schwer bzw. unmöglich es ist, für sich und ihre Kinder eine Wohnung zu finden. Wo sollen sie denn hingehen, wenn Schutzwohnungen und Frauenhäuser voll bzw. keine dauerhafte Perspektive geben können? Mitunter landen sie in einer Obdachlosenunterkunft völlig ohne frauenspezifischen Schutz.

Eine Familie erhielt die Erlaubnis, aus Schutzgründen im Frauenhaus zu wohnen, nicht aber, in unserer Stadt bzw. unserem Landkreis eine eigene Wohnung zu nehmen. Der Herkunftskreis blieb kostenmäßig weiter zuständig. Unser Landkreis (Asylleistungsstelle) wehrte sich vehement dagegen, die Leistungen zu übernehmen.

Wenn wir diese Frauen überhaupt in unserem Frauenhaus aufnehmen können, haben sie vor Ort keine langfristige Perspektive. Das ist kontraproduktiv. Eine Rückkehr in den Herkunftsort wollen wir aufgrund der Gefährdungslage am ursprünglichen Wohnort vermeiden. Daraus resultieren ggf. sehr lange Frauenhaus-Aufenthalte. Schulwechsel für die Kinder sind in diesem Kontext ebenfalls problematisch.

Durch die lange Dauer belegen sie auch lange einen Platz im Frauenhaus. Weitere Integrationsschritte und auch die Anbindung an weiterführende stabilisierende Angebote dauern ebenfalls länger oder kommen gar nicht erst zustande.

d) Auswirkungen der behördlichen Verfahren und Entscheidungen auf die Betroffenen

Die Ablehnung von Härtefallanträgen, aber auch bereits die Zeit bis zur Entscheidung, kann gravierende Folgen für die betroffene Person haben. So geben 22,5% der jeweiligen Befragten bzgl. der **Bearbeitungszeiten von Härtefallanträgen** an, dass Härtefallanträge mit hoher Priorität von den Behörden bearbeitet werden. 16,7% machen jedoch die Erfahrung, dass diese nicht immer mit hoher Priorität bearbeitet werden, während 13,5% äußern, dass sie keine hohe Priorisierung beobachten (*Ergebnisse aus der Umfrage, Abbildung hier nicht dargestellt*). Für betroffene Personen ist dies eine Zeit, die von **großer Unsicherheit über die Entscheidung und Perspektive** geprägt ist. Häufig verzögern sich Bearbeitungszeiten aufgrund von Zuständigkeitsproblemen sowie Anforderungen an die Nachweiserbringung. Schließlich berichten Befragte auch mehrfach, dass Härtefallanträge oftmals nur aufgrund ihrer engagierten Intervention und Hartnäckigkeit genehmigt würden.

Die zuständige Sachbearbeiterin forderte auch Strafanzeigen als Nachweis ein. Erst nach mehrmaligen Anfragen antwortete die Polizei, dass sie die Anzeigen bereits an die Staatsanwaltschaft gegeben hat und wir als Beratungsstelle dort nachfragen sollten.

Diese Prozedere dauern, auch wenn eine Ausländerbehörde sich beeilt, viel zu lange. In der Gefahrensituation muss die Betroffene sich unverzüglich in Sicherheit bringen können und kann nicht ein bis zwei Wochen oder länger auf

eine Entscheidung warten. Außerdem ist es in diesen Fällen zweifelhaft, dass die Wohnsitzauflage nur geändert und nicht gestrichen wird, weil eine gewaltbetroffene Person flexibel bleiben muss. Bedrohungssituationen hören nicht auf, nachdem eine Frau die Gewaltsituation verlässt!

Befragte aus der Umfrage geben außerdem an, dass die **Anonymität während des Antragsverfahrens** zur Aufhebung der Wohnsitzregelung scheinbar nicht immer gewahrt wird. So würde von Behörden die konkreten Adressen der Frauen-/Schutzhäuser verlangt, obwohl die Anonymisierung des Aufenthaltes und Sicherheit der betroffenen Person höchste Priorität haben sollte.

Die Anonymisierung des Aufenthaltes der betroffenen Frau ist problematisch. Ist doch klar, dass es nur eine Postfachadresse vom Frauenschutzhause gibt, warum dann noch den genauen Ort angeben müssen?! Besonders wenn Frauen mit Kindern in ein Bundesland ziehen möchte in dem ggf. Verwandte wohnen: Es kann durchsickern, dass die Familie bei bestimmten Wohnbaugenossenschaften sucht oder über ein Wohnungsamt, die den genauen Aufenthalt wissen wollen.

Es kam zu Datenschutzverletzungen durch Behörden, so dass der Täter den Aufenthaltsort der Frau und der drei Kinder ausfindig machen konnte. Sie mussten in vier verschiedenen Schutzhäusern untergebracht werden, um sicher zu sein. Es bestand Polizeischutz, es waren Strafanzeigen gestellt, der Täter hatte ein Kontakt- und Näherungsverbot.

Das Problem ist, dass Polizei und andere Behörden nicht genug sensibilisiert sind und z.B. Infos an den Täter oder deren Anwalt weitergeben. Wichtig für uns ist daher, dass bei Strafverfolgung des Täters ein Antrag gestellt werden muss, dass der vertretende Anwalt des Täters auf keinen Fall die Adresse des Frauenhauses in der Akte sehen darf.

Auch im Falle einer **Ablehnung von Härtefallanträgen** berichten die Befragten von ihren Erfahrungen. Demnach **verbleibt die betroffene Person häufig in einer Gewaltsituation bzw. -beziehung, sie ist somit weiterhin gefährdet (65,9%)** (siehe Abbildung 18). Mindestens bleiben die Betroffenen aber an dem Ort, sie müssen bspw. eine Unterkunft beziehen, bei der die Nähe zur* zum Täter*in weiterhin gegeben ist. Dies erweist sich gerade in kleineren Städten und Gemeinden als problematisch, auch wenn die zu schützende Person in einer anderen Wohnung untergebracht ist.

Häufig geben Behörden an, der Landkreis sei groß genug, um die Frau und Kinder sicher unterbringen zu können. Die Herkunftsgemeinde bietet einen vom gewalttätigen Partner getrennten Unterkunftsort in der Gemeinde bzw. im Landkreis an, was jedoch keine Lösung ist, da die Nähe zum Täter zu groß ist, um ein gewaltfreies Leben zu ermöglichen.

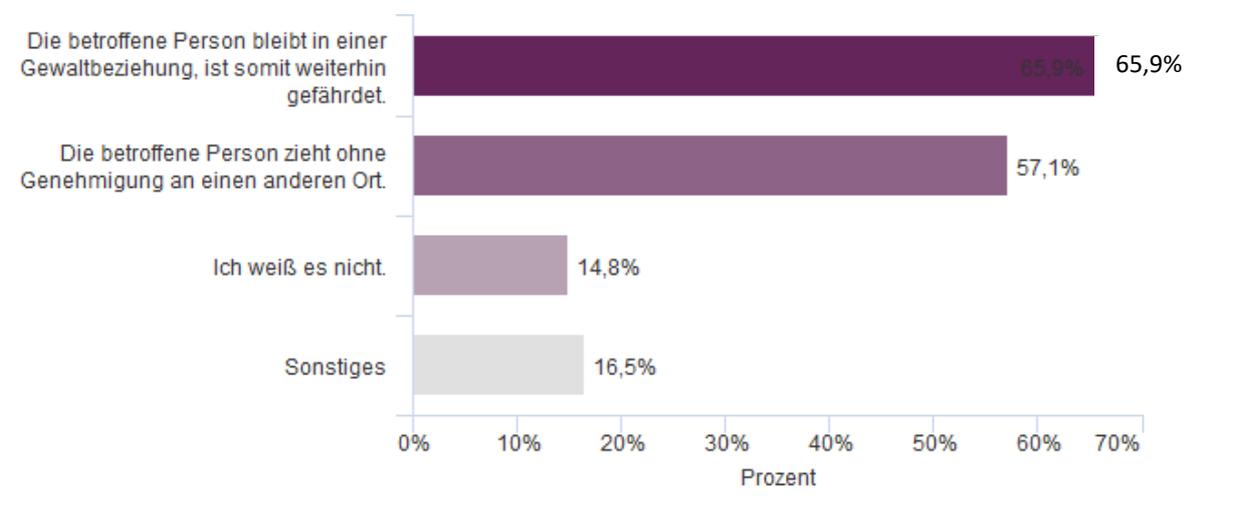
Die betroffene Person wird unzureichend in der zugewiesenen Kommune untergebracht. Sie muss in der Nähe eine Unterkunft beziehen, ist somit weiterhin gefährdet. Mitunter muss sie länger in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne ausreichenden Schutz verbleiben. Selbst wenn die zu schützende Person in eine eigene Wohnung untergebracht wird, fühlt

sie sich häufig noch immer bedroht, da der Täter in der Umgebung wohnt. Es kommt auch vor, dass dieser den Kindern an der Schule auflauert.

Für Betroffene ist es **schwer zu verstehen, warum ihnen nicht geholfen wird**, ihr Vertrauen in die Arbeit von Behörden wird dadurch erheblich erschüttert. Interessant in diesem Zusammenhang ist auch, dass häufig scheinbar keine Gründe für eine Ablehnung seitens der Behörden gegeben werden (so gaben 39,1% der Befragten an, sie kennen die Gründe der Ablehnung nicht, siehe oben Abbildung 16). Insbesondere die Nichtangabe von Gründen für eine Ablehnung ist aber für Betroffene nicht verständlich und sicherlich schwer zu ertragen, sie fühlen sich ahnungslos mit ihrem Hilfesuch zurückgelassen.

Daneben machen die Befragten die Erfahrung, dass die betroffene Person **trotz fehlender Genehmigung an einen anderen Ort zieht** (57,1%, siehe Abbildung 18), mitunter tauchen Personen auch für einige Zeit unter. Unter bestimmten Voraussetzungen stellt das Wegziehen ohne Genehmigung keine Ordnungswidrigkeit dar²⁹, jedoch kann es in diesen Fällen häufig zu Zuständigkeitsproblemen und mitunter auch **Ausfällen von Sozialleistungen** bzw. aufenthaltsrechtlichen Problemen kommen.

Abbildung 18: Bitte nennen Sie die Auswirkungen, die eine solche Ablehnung für die betroffene Person haben kann. (n = 182)



Insgesamt ist auch davon auszugehen, dass der Antragsprozess sowie das gesamte Verfahren bis zur Entscheidung sehr viel von den Betroffenen abverlangt. Die Abgabe von persönlichen Stellungnahmen gegenüber Behörden und Institutionen, die unsichere Perspektive und Angst, können **negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen** haben. Die Befragten geben an, dass es häufig zu einer Verschlechterung der psychischen Stabilität aufgrund des zusätzlichen administrativen Drucks kommt, Betroffene mitunter wegen der Fragen über die persönliche, sehr belastende und schambelegte Situation retraumatisiert werden.

Ein weiteres Problem betrifft den Befragten nach auch die **Sicherung des Lebensunterhaltes** von betroffenen Personen während des behördlichen

²⁹ Siehe Gemeinsames Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen vom 14.02.2020, S. 5f.

Verfahrens. Zum einen erhalten Betroffene bei der Klärung der Formalitäten und Prüfung der Härtefallanträge oft keine finanzielle Unterstützung bei der Sicherung ihres Lebensunterhalts. Zum anderen erkennen die zuständigen Behörden die **Zuständigkeit in der Übergangphase** nicht immer an; die Betroffenen geraten somit in wirtschaftliche Schwierigkeiten, wenn sich für einen gewissen Zeitraum kein Leistungsträger zuständig fühlt:

Sehr oft müssen die betroffene Person und ihre Kinder sowie die entsprechende Einrichtung auf Leistungen warten. Das heißt, bis der Sachverhalt geklärt ist, leben die Alleinerziehenden ohne jegliches Einkommen – sie sitzen damit in einer vorprogrammierten Schuldenfalle.

Eine Frau aus einem anderen Bundesland hat drei Monate auf die Aufhebung der Wohnsitzauflage gewartet. Bei Einzug wurde ein Antrag auf ALG II-Leistungen gestellt, sie hat aber keine Leistungen bekommen aufgrund der noch nicht aufgehobenen Wohnsitzauflage. Als diese endlich aufgehoben wurde, beschied nun das Jobcenter, dass sie Leistungen erst ab der Aufhebung der Wohnsitzauflage erhalten kann, nicht aber ab Datum der Antragstellung. Was ist mit den Leistungen für den Zeitraum des Bearbeitungsverfahrens der Aufhebung der Wohnsitzauflage? Sowohl Leistungen als auch die Miete sind damit für ca. drei Monate nicht gedeckt.

IV. Fazit und Forderungen des Paritätischen

Vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im August 2016 unterlagen Geflüchtete mit anerkanntem internationalen Schutzstatus bei der Wohnortwahl keiner aufenthaltsrechtlichen Beschränkung. Mit der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG wurde eine bundesgesetzliche Verpflichtung eingeführt, die den Wohnort von Geflüchteten auch nach der Anerkennung ihres Asylantrags für bis zu drei weitere Jahre grundsätzlich auf das Bundesland beschränkt, in das die Personen nach der Ankunft zugewiesen wurden. Darüber hinaus können die Länder Gebrauch von regionalen Wohnsitzauflagen auf der Ebene von Kreisen, kreisfreien Städten oder auch Gemeinden machen. Solche kleinräumigeren Beschränkungen wurden bis zum derzeitigen Kenntnisstand in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt vorgenommen.

Die vorliegenden Ergebnisse haben deutlich gemacht, dass sich mit der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG erhebliche Barrieren und negative Auswirkungen für betroffene Geflüchtete ergeben. Dies ist insbesondere in Bezug auf die Wohnungssuche und Wohnraumversorgung, den Zugang zu Arbeit und Ausbildung, die gegenseitige familiäre Unterstützung und Berücksichtigung spezifischer Bedarfe sowie den Schutz vor Gewalt der Fall. Viele dieser Aspekte spielen eine wesentliche Rolle bei der Integration, werden aber bei der Wohnortzuweisung nicht hinreichend berücksichtigt.

Die Befragung hat deutlich gemacht, dass die in § 12 AufenthG formulierten Regelungen zur Aufhebung von Wohnsitzauflagen (insbesondere Härtefallregelung) in vielen Fällen nicht greifen, ihre Wirksamkeit muss in Frage gestellt werden.

Insbesondere ist hierbei die Situation gewaltbetroffener Personen hervorzuheben. Ihr Schutz wird an aufenthaltsrechtliche Regelungen gekoppelt, dies widerspricht eindeutig der Istanbul-Konvention, nach der jede Frau unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus (Art. 4) und unabhängig von ihrer Ehebestandszeit (Art. 59 Abs. 1) Schutz erhalten muss. Insgesamt hat die Umfrage auch sehr deutlich gemacht, dass die engagierte Arbeit von unabhängigen Beratungsstellen von enormer Relevanz für die Durchsetzung von Rechten Geflüchteter ist.

Der Paritätische hat bereits in früheren Stellungnahmen³⁰ seine grundsätzlichen praktischen wie juristischen Bedenken gegenüber der Wohnsitzregelung formuliert. Die Befragung hat viele dieser Bedenken bestätigt.

Es ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen, dass bis Ende 2022 eine umfassende Evaluation der Wohnsitzregelung durch die Forschungs- und Beratungsgesellschaft empirica AG sowie der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) im Auftrag der Bundesregierung und begleitet durch das Forschungsinstitut des BAMF erfolgen soll. Zu wünschen ist, dass die Ergebnisse dieser Befragung dort einfließen und dass auf der Basis der dann vorliegenden Evaluation eine umfassende Neubewertung der Wohnsitzregelung vorgenommen wird.

Solange die Wohnsitzregelung besteht, muss diese mindestens im Hinblick auf die bestehenden Ausnahme-, Aufhebungs- und Härtefallregelungen grundlegend verändert werden. Hierfür fordert der Paritätische Gesamtverband insbesondere:

- 1. Die Norm muss in ihren Ausnahme- und Aufhebungsfällen erweitert werden bzw. müssen die jeweilige Ausgangslage vor Ort sowie die persönlichen Umstände in den Verfahren adäquat berücksichtigt werden. Hierfür sind folgende Kriterien maßgebend:**
 - die Versorgung mit angemessenem Wohnraum und die Verhinderung einer noch längeren Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften
 - die Erleichterung der Arbeits-/ Ausbildungsplatzsuche bzw. -aufnahme
 - das Vorhandensein von bzw. die Unterstützung durch Familienangehörige auch außerhalb der Kernfamilie, Beziehungspartner*innen und soziale Netzwerke
 - spezifische Bedarfe u.a. in Bezug auf Alter, Krankheit, Kindererziehung, Pflege, Behinderung sowie Bedürfnisse von LSBTI*-Personen und anderen von Diskriminierung betroffenen Personen

- 2. Die Norm muss in Gewaltschutzfällen und ähnlichen Härtefällen als Anspruchs- und nicht als Ermessensnorm gefasst werden. Mindestens muss aber die Härtefallregelung für Gewaltschutzfälle niedrighschwelliger und unbürokratischer werden. Hierfür sind folgende Änderungen maßgebend:**
 - Von einer überhöhten Darlegungs- und Nachweispflicht ist abzusehen. Stattdessen ist die Schilderung der betroffenen Person bzw. einer ihr

³⁰ Eine allgemeine rechtliche Bewertung hat der Verband in folgender Stellungnahme vorgenommen: [„Aktualisierte Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Integrationsgesetzes“](#) (2016).

vertrauten Person zu priorisieren. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Stellungnahme einer Facheinrichtung oder eine Aufnahmebestätigung eines Frauen-/ Schutzhauses hinzugezogen werden. Von dem Erfordernis einer Vorlage von polizeilichen Anzeigen, ärztlichen Attesten oder Krankenhausberichten ist abzusehen. Entsprechend ist der Gewaltbegriff möglichst weit zu fassen und berücksichtigt u.a. auch psychische Gewalt.

- Die betroffene Person ist sicher unterzubringen und entscheidet selbst, an welchem Ort sie sich sicher fühlt. Sie sollte nicht von Behörden gezwungen werden, in einer bestimmten Kommune/ Landkreis untergebracht zu werden.
- Alle in den zuständigen Behörden vertretenden Mitarbeiter*innen müssen hinreichend für die Situation und Belange gewaltbetroffener Personen sensibilisiert werden. Auch die Polizei muss hierfür verstärkt, insbesondere auch für die Wahrung der Anonymität in diesen Fällen sensibilisiert werden.
- Die Finanzierung des Aufenthaltes in Frauen-/ Schutzhäusern muss vom ersten Tag an und somit ggf. auch rückwirkend durch die zuständigen Behörden finanziert werden. Auch sollen sich aufgrund von behördlichen Zuständigkeitswechsel keine Ausfälle von Leistungsbezügen für Betroffene ergeben.
- Entsprechend muss das Schreiben vom BMI und BMFSFJ angepasst und als Erlass für alle Länder und deren Ausländerbehörden wirksam werden. Mindestens müssen die Länder aufgefordert werden, entsprechende Regelungen und Maßnahmen zu erlassen, die den o.g. Anforderungen entsprechen.

3. Vor diesem Hintergrund müssen dafür auch insgesamt die Aufnahmebedingungen geflüchteter Menschen verbessert werden. Hierfür sind insbesondere folgende Maßnahmen nötig:

- Flächendeckender Ausbau und Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus
- Frühzeitige systematische Identifizierung von besonderen Schutzbedarfen und entsprechende Berücksichtigung als Ausnahmen von Wohnsitzverpflichtungen bzw. -zuweisungen
- Änderung des gesetzlichen Auftrages der Bundesländer, bei der Unterbringung für den Schutz u.a. von Frauen zu sorgen (§ 44 Abs. 2a AsylG und § 53 Abs. 3 AsylG) in eine rechtsverbindliche Verpflichtung (Ist-Vorschrift); dazu muss die Implementierung von vergleichbaren, verbindlichen und funktionierenden Gewaltschutzstandards in allen Unterkünften sowie ein unabhängiges und wirksames Kontrollverfahren und Monitoring durch die Länder sichergestellt werden
- Flächendeckender Ausbau und Finanzierung von Frauen- und Schutzhäusern
- Flächendeckender Ausbau und Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen, insbesondere für die Wohnungssuche und für Betroffene von Gewalt
- Sicherstellung des Zugangs zu Informationen und Beratung für Geflüchtete in Bezug auf die Aufhebungsmöglichkeiten von Wohnsitzverpflichtungen bzw. -zuweisungen sowie zu den behördlichen Strukturen und Antragsmöglichkeiten

Anlage: § 12a AufenthG

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet 1) (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) § 12a Wohnsitzregelung

(1) Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder ein minderjähriges lediges Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht. Die Frist nach Satz 1 kann um den Zeitraum verlängert werden, für den der Ausländer seiner nach Satz 1 bestehenden Verpflichtung nicht nachkommt. Fallen die Gründe nach Satz 2 innerhalb von drei Monaten weg, wirkt die Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach Satz 1 in dem Land fort, in das der Ausländer seinen Wohnsitz verlegt hat.

(1a) Wird ein Ausländer, dessen gewöhnlicher Aufenthalt durch eine Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch bestimmt wird, volljährig, findet ab Eintritt der Volljährigkeit Absatz 1 Anwendung; die Wohnsitzverpflichtung erwächst in dem Land, in das er zuletzt durch Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung zugewiesen wurde. Die bis zur Volljährigkeit verbrachte Aufenthaltszeit ab Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nach erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 22, 23 oder 25 Absatz 3 wird auf die Frist nach Absatz 1 Satz 1 angerechnet.

(2) Ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt und der in einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen vorübergehenden Unterkunft wohnt, kann innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder Aufnahme längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist zu seiner Versorgung mit angemessenem Wohnraum verpflichtet werden, seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dies der Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht. Soweit im Einzelfall eine Zuweisung angemessenen Wohnraums innerhalb von sechs Monaten nicht möglich war, kann eine Zuweisung nach Satz 1 innerhalb von einmalig weiteren sechs Monaten erfolgen.

(3) Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland kann ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet werden, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dadurch

1. seine Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
2. sein Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und
3. unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

erleichtert werden kann. Bei der Entscheidung nach Satz 1 können zudem besondere örtliche, die Integration fördernde Umstände berücksichtigt werden, insbesondere die Verfügbarkeit von Bildungs- und Betreuungsangeboten für minderjährige Kinder und Jugendliche.

(4) Ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, kann zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist auch verpflichtet werden, seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen, insbesondere wenn zu erwarten ist, dass der Ausländer Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird. Die Situation des dortigen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(5) Eine Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 ist auf Antrag des Ausländers aufzuheben,

1. wenn der Ausländer nachweist, dass in den Fällen einer Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 an einem anderen Ort, oder im Falle einer Verpflichtung nach Absatz 4 an dem Ort, an dem er seinen Wohnsitz nicht nehmen darf,
 - a) ihm oder seinem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder einem minderjährigen ledigen Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2, ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht oder
 - b) der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder ein minderjähriges lediges Kind, mit dem er verwandt ist und mit dem er zuvor in familiärer Lebensgemeinschaft gelebt hat, an einem anderen Wohnort leben,
2. zur Vermeidung einer Härte; eine Härte liegt insbesondere vor, wenn
 - a) nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug beeinträchtigt würden,
 - b) aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land zugesagt wurde oder
 - c) für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.

Fallen die Aufhebungsgründe nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Aufhebung weg, wirkt die Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach Absatz 1 Satz 1 in dem Land fort, in das der Ausländer seinen

Wohnsitz verlegt hat. Im Fall einer Aufhebung nach Satz 1 Nummer 2 ist dem Ausländer, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist, eine Verpflichtung nach Absatz 3 oder 4 aufzuerlegen, die seinem Interesse Rechnung trägt.

(6) Bei einem Familiennachzug zu einem Ausländer, der einer Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 unterliegt, gilt die Verpflichtung oder Zuweisung längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 für den Ausländer geltenden Frist auch für den nachziehenden Familienangehörigen, soweit die zuständige Behörde nichts anderes angeordnet hat. Absatz 5 gilt für die nachziehenden Familienangehörigen entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Ausländer, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Sinne des Absatzes 1 vor dem 1. Januar 2016 erfolgte.

(8) Widerspruch und Klage gegen Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Die Länder können im Hinblick auf Ausländer, die der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegen, hinsichtlich Organisation, Verfahren und angemessenen Wohnraums durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder andere landesrechtliche Regelungen Näheres bestimmen zu

1. der Verteilung innerhalb des Landes nach Absatz 2,
2. dem Verfahren für Zuweisungen und Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4,
3. den Anforderungen an den angemessenen Wohnraum im Sinne der Absätze 2, 3 Nummer 1 und von Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie der Form seines Nachweises,
4. der Art und Weise des Belegs einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach Absatz 1 Satz 2, eines den Lebensunterhalt sichernden Einkommens sowie eines Ausbildungs- oder Studienplatzes im Sinne der Absätze 1 und 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a,
5. der Verpflichtung zur Aufnahme durch die zum Wohnort bestimmte Gemeinde und zu dem Aufnahmeverfahren.

(10) § 12 Absatz 2 Satz 2 bleibt für wohnsitzbeschränkende Auflagen in besonders begründeten Einzelfällen unberührt.

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin
Telefon +49 (0)30 24636-0
Telefax +49 (0)30 24636-110
E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Dr. Ulrich Schneider

Autorin:

Susann Thiel, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild:

© peterschreiber.media - Adobe Stock

1. Auflage, April 2022